

(C)

583. Sitzung

Bonn, den 27. November 1987

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Dr. Vogel: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 583. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 34 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, den Tagesordnungspunkt 9 vorzuziehen und nach Punkt 1 aufzurufen. Die Punkte 16 und 17 sollen ebenfalls vorgezogen werden und gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 10 aufgerufen werden.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 auf:

Gesetz zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch (**Achtes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**) (Drucksache 495/87, zu Drucksache 495/87).

Das Wort zur Berichterstattung für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat Frau Staatsminister Dr. Hansen (Rheinland-Pfalz).

Frau Dr. Hansen (Rheinland-Pfalz), Berichterstatterin: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat befaßt sich heute zum zweiten Male mit dem Gesetz zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch. Diese Inhalte verbergen sich hinter dem nüchternen Titel „Achtes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes“. Bei der Stellungnahme zum weitgehend inhaltsgleichen Regierungsentwurf waren am 25. September 1987 zehn Änderungsvorschläge beschlossen worden, von denen der Deutsche Bundestag zwei berücksichtigt hat.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt nunmehr dem Bundesrat, daß zu dem Gesetz aus drei Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen wird. Er wendet sich gegen die Verlagerung der Finanzverantwortung für die **Sprachförderung von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlings** auf die Bundesanstalt für Arbeit, er will, daß die ver-

stärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen weiterhin aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert wird, und er setzt sich für eine großzügigere **Übernahme von Kinderbetreuungskosten** bei Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ein. Es handelt sich hierbei um Vorschläge des Bundesrates aus dem ersten Durchgang, denen der Deutsche Bundestag nicht gefolgt ist.

Eine Empfehlung, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses anzurufen, fand keine Mehrheit im Ausschuß. Die Diskussion war von der Sorge um die weitere Entwicklung der Finanzsituation der Bundesanstalt für Arbeit geprägt.

(D)

Soweit, Herr Präsident, die Berichterstattung, die ich entsprechend der Geschäftsordnung auf das Wesentliche beschränkt habe.

Gestatten Sie mir aber, daß ich noch einige Bemerkungen **für das Land Rheinland-Pfalz** hinzufüge. Rheinland-Pfalz gehört zu den Ländern, die im Ausschuß — wie auch schon im Plenum des Bundesrates vor zwei Monaten — **Bedenken** gegen dieses Gesetz vorgetragen haben. Diese Bedenken sind nicht ausgeräumt. Es ist ohne Zweifel problematisch, wenn der Gesetzgeber der Bundesanstalt für Arbeit angesichts sich abzeichnender finanzieller Engpässe zusätzliche Lasten überträgt. Wir haben daher die Anrufung des Vermittlungsausschusses erwogen.

Ich sehe aber auch die Probleme, die mit diesem Schritt verbunden wären. Der Deutsche Bundestag wird heute den Bundeshaushalt verabschieden, in den keine Mittel für Sprachförderung und verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eingestellt sind. Wegen eines Volumens von 330 Millionen DM den Bundeshaushalt 1988 zum Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens zu machen, erschiene mir aber problematisch.

Wenn wir daher heute von der Anrufung des Vermittlungsausschusses absehen, geschieht dies in der festen Erwartung, daß die Bundesregierung bei auftretenden Finanzschwierigkeiten der Bundesanstalt für Arbeit die **Fortführung der Qualifizierungs-offensive** auf hohem Niveau gewährleistet und daß sie insbesondere bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Frau Dr. Hansen (Rheinland-Pfalz)

- (A) das arbeitsmarktpolitisch erforderliche Volumen garantiert.

Um ganz deutlich zu sein und um Mißverständnisse auszuschließen, füge ich an, was im Deutschen Bundestag von einem Redner der Koalitionsfraktionen hierzu erklärt worden ist. Ich zitiere mit Erlaubnis des Präsidenten:

Für den Fall von Defiziten bei der Bundesanstalt für Arbeit muß der Bundeshaushalt zusätzlich in Anspruch genommen werden.

— Danke schön.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Frau Staatsminister!

Das Wort hat jetzt Herr Minister Heinemann (Nordrhein-Westfalen).

Heinemann (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist keine dankbare Aufgabe, in dieser Zeit arbeitsmarktpolitische Verantwortung zu tragen. Es ist aber eine noch undankbarere Aufgabe, heute zu einer Gesetzesnovelle Stellung zu nehmen, die ihrem Titel nach die arbeitsmarktpolitischen Instrumente ergänzen will, die aber zur Bekämpfung der seit Jahren anhaltenden Massenarbeitslosigkeit nichts, aber auch gar nichts, beiträgt. Im Gegenteil: Zum Thema „aktive Arbeitsmarktpolitik“ erstatten die Bundesregierung und auch die Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages Fehlanzeige.

- (B) Gerade hier wäre es nötig anzusetzen, wenn auch unter dem Eindruck einer Protestkundgebung heute morgen, wo ich vor einigen tausend Arbeitnehmern gesprochen habe, einer Protestkundgebung, die sich spontan daraus entwickelt hat, daß man am 30. Juni 1988 eine der modernsten Anlagen der Stahlindustrie schließen will. Wer unter dem Eindruck der aufgetragenen Arbeitnehmerschaft, der Sorgen dieser Menschen heute hierherkommt, der muß die Frage an den Bundesarbeitsminister stellen: Wie hält er es denn mit der Aufgabe, sich in dieser krisengeschüttelten Region zu engagieren, arbeitsmarktpolitische Zeichen zu setzen?

Herr Staatssekretär, unser **Hauptziel** muß sein, nicht Arbeitslosigkeit, nicht den Abbau von Arbeitsplätzen zu finanzieren, sondern **Erhalt und Schaffung neuer Arbeitsplätze**. Dabei lassen Sie die Region Nordrhein-Westfalen im Stich. Sie beteiligen sich nicht an unseren Vorstellungen, an unseren finanziellen Ausgaben für die Menschen in dieser Region. Ich sage: Es waren die Stahlarbeiter und die Bergleute, die nach 1945 die **Impulse für den Wiederaufbau** der Bundesrepublik Deutschland gegeben haben. In dieser Länderkammer habe ich den Appell an alle Länder der Bundesrepublik Deutschland zu richten, diese Solidarität von 1945 bis weit in die 50er Jahre heute nicht zu vergessen.

Aber nun zum Thema! Was die Bundesregierung diesem Gesetz an vermeintlich Gutem abgewinnen will, können wir schnell abhandeln: Da ist die Verbesserung bei den **Lohnkostenzuschüssen** nach § 97 AFG. Doch deren positiver Effekt wird durch den Ab-

zug der Bundesmittel aus der sogenannten verstärkten Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, also § 96 AFG, aufgezehrt. Da verweist die Bundesregierung auf die **Qualifizierungsoffensive**, die angeblich — so die Aussage in der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien — fortgesetzt werde. Aber in Wirklichkeit ist die Offensive gestoppt, und zwar durch einen Erlaß des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit vom Juli dieses Jahres. Das zeigt sich bereits daran, daß die Zahl der Eintritte in Maßnahmen der beruflichen Bildung im Oktober 1987 gegenüber dem Oktober 1986 um 5 % zurückgegangen ist. Hier, Frau Kollegin, besteht also schon nicht mehr die hohe Schwelle, die 1987 bestanden hat. Ich befürchte für die Zukunft, daß das, was Sie hier gefordert haben, nicht in Erfüllung gehen wird.

Bleibt noch der vom Bundestag eingeführte **Kurzarbeitergeldanspruch** für sogenannte Einsatzreserven in Unternehmen mit Stahlbetrieben. Dazu sage ich: Diese Regelung, die in ihrer verfassungsrechtlich bedenklichen Enge unseren Vorstellungen nicht entspricht und den Vorstellungen der Arbeitnehmer im Kohle- und Werftbereich, aber auch anderen Krisenbranchen, schon gar nicht entsprechen kann, kann — trotz aller Krümmungen — bei Gott nicht zu einer Maßnahme aktiver Arbeitsmarktpolitik hochstilisiert werden.

Fazit: Die Bundesregierung und leider auch die Koalitionsfraktionen betreiben statt Arbeitsmarktpolitik eine Sozialpolitik der kleinsten Schritte. Das Unanständige daran ist nur, daß die Bundesregierung dabei noch ihre Finanzen sanieren will: zu Lasten der Versicherten, zu Lasten der kleinen Beitragszahler, zu Lasten der sonst von der Bundesregierung doch als zu hoch empfundenen Lohnnebenkosten, zu Lasten vor allem aber der vielen Millionen Arbeitslosen.

Die gewollte, zumindest die in Kauf genommene fatale Hauptwirkung der Novelle besteht in der **Strangulierung der Bundesanstalt für Arbeit**. Ich frage: Will der Bundesarbeitsminister wirklich tatenlos zusehen, wie die Bundesanstalt für Arbeit zum Verfügungsfonds seines Kollegen Stoltenberg degradiert wird?

Wie sieht nun die Strangulierung der Bundesanstalt für Arbeit aus, die zu Beginn des Jahres noch über eine beträchtliche **Rücklage** in Höhe von knapp 5,5 Milliarden DM verfügte? Der gerade von der Bundesanstalt festgestellte Nachtragshaushalt 1987 entnimmt dieser Rücklage 1,6 Milliarden DM. Der ebenfalls gerade festgestellte Haushalt der Bundesanstalt für 1988 schließt — ohne Berücksichtigung der Kosten dieser Novelle — mit einem Defizit von 3,2 Milliarden DM ab. Auch dieser Betrag wird der Rücklage entnommen. Es verbleiben darin 700 Millionen DM.

Nun aber beginnt erst die Rechnung mit den Kosten dieser Novelle. Sie betragen für 1988 950 Millionen DM. Schon diesen Betrag kann die Rücklage nicht mehr auffangen. Es entsteht Ende 1988 ein Defizit von 250 Millionen DM.

Aber auch diese Rechnung ist noch nicht endgültig. Sie ist von allzu rosigen Erwartungen der Bundesregierung hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung — Sie gingen von 2,5 % reales Wachstum des Brutto-

Minister Heinemann (Nordrhein-Westfalen)

sozialprodukts für 1988 aus — bestimmt. Das gerade veröffentlichte **Gutachten des Sachverständigenrates** geht von einem deutlich geringeren Wachstum, nämlich von gut 1,5 % real, und zusätzlichen 70 000 Arbeitslosen im Jahre 1988 aus. Ich befürchte, daß diese Zahl noch zu positiv gegriffen ist. Es kommen also noch schwierige Zeiten auf die Bundesanstalt und ihre Kasse zu.

Bleiben wir bei den 70 000 zusätzlichen **Arbeitslosen**. Sie verursachen — nimmt man die Kosten für Arbeitslosengeldbezieher, 40 % der Arbeitslosen, und Beitragsausfälle zusammen — rund 630 Millionen DM. Ergebnis: Das Defizit der Bundesanstalt für Arbeit wird am Ende des Jahres 1988 nicht 250 Millionen DM, sondern 250 Millionen plus 630 Millionen, also 880 Millionen DM, betragen. Wenn man berücksichtigt, daß z. B. die Mehrausgaben, die aus der geänderten Kurzarbeiterregelung erwachsen, bisher nicht veranschlagt sind, errechnet sich leicht ein Defizit von 1 Milliarde DM Ende 1988.

Ich frage den Herrn Bundesarbeitsminister: Wie stellt er sich angesichts dieser Zahlen die Zukunft der Bundesanstalt für Arbeit und die Zukunft der auf die Bundesanstalt Hoffenden und auf sie Angewiesenen vor?

Nun rechnet Herr Kollege Dr. Blüm gelegentlich vor, daß im Haushaltsjahr 1983 bei der Bundesanstalt für Arbeit ein Defizit von über 5 Milliarden DM bestanden habe, das sogar über 12 Milliarden DM betragen hätte, wenn die „Wende-Regierung“ nicht durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 mit Hilfe von Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen 7 Milliarden DM eingespart hätte.

Mir stellt sich bei dieser Rechnung die Frage: Was hat die Bundesregierung mit den eingesparten Milliarden gemacht? Die Zahl der Arbeitslosen hat sich gegenüber dem Wendzeitpunkt jedenfalls nicht verringert. Im Gegenteil: Im Oktober 1987, fünf Jahre nach der Wende, lag sie um 170 000 höher als im Oktober 1982. Daraus kann man nach meiner Ansicht nur eine Folgerung ziehen: Schon damals ging es der Bundesregierung nur um **Haushaltssanierung**, und darum geht es ihr auch heute noch. Der Arbeitsmarkt ist der Bundesregierung aus dem Blickfeld geraten.

Ich frage: Wie will die Bundesregierung mit diesem **Defizit** von 1 Milliarde DM umgehen? Ist sie bereit, notfalls Bundeszuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit zu leisten? Dann allerdings wäre der Haushaltseffekt des uns vorliegenden Gesetzes gleich Null. Das könnte man sich und uns ersparen! Will die Bundesregierung den Weg über Bundeszuschüsse aber nicht gehen, so bleiben nur **Beitragserhöhungen** oder **Leistungskürzungen** oder auch beides übrig.

Deshalb frage ich den Bundesarbeitsminister: Können Sie uns hier und heute garantieren, daß die Bundesregierung 1988 weder Beitragserhöhungen noch Leistungskürzungen vorschlagen wird? Ich wäre Ihnen sehr dankbar, Herr Staatssekretär Vogt, dazu ein Wort aus Ihrem Munde zu hören.

Ich darf zum Schluß noch einen **Sachverständigen** aus der Anhörung zu diesem Gesetz vor dem Deutschen Bundestag zitieren. Er sagte — Sie gestatten, Herr Präsident, daß ich zitiere —:

Jeder, der heute dieses Gesetz beschließt, muß schon jetzt wissen, daß er vielleicht noch nicht 1988, aber 1989 vor der bitteren Konsequenz steht, entweder Beiträge erhöhen zu müssen, oder die Leistungen der Bundesanstalt, die wir noch auf Jahre hinaus auf dem erreichten Niveau brauchen, kürzen zu müssen, oder — darüber können Sie natürlich gerne nachdenken — einen satten Bundeszuschuß, mit dem wir über die nächsten Jahre hinwegkommen, in Aussicht zu stellen. (C)

Soweit das Zitat.

Dies war die Äußerung des Vertreters der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die eindrucksvoll klarmacht, daß nicht die Partei- oder Gruppeninteressen zur Ablehnung dieses Gesetzes nötigen, sondern das Interesse der Bundesanstalt für Arbeit und aller von Arbeitslosigkeit betroffenen und bedrohten Menschen.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Bundesländern daher eindringlich, diesem Gesetz ihre Zustimmung zu versagen und unserem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. — Ich bedanke mich.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Minister Heinemann!

Das Wort geht an Herrn Staatssekretär Dr. Vorn-
dran aus dem Freistaat Bayern.

**Dr. Vorn-
dran** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bayern wird zum Achten Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht verlangen, obwohl aus unserer Sicht nach wie vor erhebliche **Bedenken gegen die Verlagerung von Fördermaßnahmen in das AFG** bestehen, die bisher vom Bund finanziert wurden. (D)

Die Bayerische Staatsregierung bedauert es, daß die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag den Empfehlungen des Bundesrates im ersten Durchgang nicht Rechnung getragen haben. Das gilt vor allem auch im Hinblick auf den Rückzug des Bundes aus der verstärkten Förderung von Arbeitsbeschäftigungsmaßnahmen, ein über Jahrzehnte hinweg bewährtes ergänzendes Instrumentarium.

Die Bedenken konnten nur wegen des Zusammenhangs der 8. AFG-Novelle mit der rechtzeitigen Verabschiedung des Bundeshaushalts zurückgestellt werden. Der erfolgreiche haushaltspolitische Kurs und die durch ihn geschaffenen Voraussetzungen für erhebliche steuerliche Entlastungen der Bürger und der Wirtschaft dürfen nicht gefährdet werden.

Mit Nachdruck weist die Bayerische Staatsregierung auf die mit den finanziellen Verlagerungen verbundenen **Gefahren** hin. Bereits jetzt ist absehbar, daß es 1989 zu erheblichen Finanzierungsproblemen bei der Bundesanstalt für Arbeit kommen wird.

Wir sollten uns darin einig sein, daß Beitragssatzerhöhungen nicht in Frage kommen. Sie würden die **Lohnnebenkosten** der Wirtschaft noch weiter in die Höhe treiben. Diese Belastung der Wirtschaft ist vor dem Hintergrund gerade in letzter Zeit deutlich ge-

Dr. Vorndran (Bayern)

- (A) stiegener Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung zu sehen. Für viele Betriebe hat die Lohnnebenkostenbelastung bereits eine kritische Grenze erreicht, die mancherorts die Frage nach der Rentabilität inländischer Produktion aufwirft. Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist es daher geboten, jeden Anstieg der Lohnnebenkosten zu vermeiden. Es ist vielmehr im Gegenteil erforderlich, einen Abbau dieser Kosten zu erreichen.

Auch soll die mehrstufige Steuerentlastung die **Investitionskraft der Wirtschaft** und die **Kaufkraft der Arbeitnehmer** stärken. Keinesfalls aber darf die Steuerentlastung durch steigende Beiträge zur Sozialversicherung wieder aufgezehrt werden.

Bayern befürchtet darüber hinaus, daß nach dem Rückzug des Bundes aus der verstärkten **ABM-Förderung** und aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Bundesanstalt für Arbeit die bisher mit Erfolg in strukturschwachen Gebieten und für besonders schwer vermittelbare Arbeitslose eingesetzten Mittel des Bundes von der Bundesanstalt nicht mehr in entsprechender Höhe wie bisher vom Bund geleistet werden. Das gibt auch zu arbeitsmarktpolitischen Sorgen Anlaß.

Bayern fordert deshalb, daß die verstärkte ABM-Förderung im bisherigen Umfang fortgeführt wird.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

- (B) Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Vogt vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sie entscheiden heute über einen weiteren Schritt zur Verbesserung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums. Nach mehrfacher Verlängerung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld und einem Ausbau der Förderung der beruflichen Bildung durch die 7. AFG-Novelle verfolgt dieses Gesetz fünf **Ziele**, erstens: verstärkte Hilfen zur Arbeitsaufnahme für ältere, langfristig Arbeitslose, zweitens: die Übernahme bewährter Maßnahmen für Benachteiligte in das Arbeitsförderungsgesetz, drittens: Erleichterungen für Unternehmen zur sozialverträglichen Gestaltung des strukturellen Wandels — Herr Kollege Heinemann, ich möchte Sie vor allem darauf hinweisen, daß in den §§ 128 und 63 die Möglichkeiten zur sozialverträglichen Anpassung bei Strukturwandel verbessert werden —, viertens: Schutz der Beitragszahler vor Leistungsmissbrauch, fünftens: Erleichterungen in der Vermittlung und in der Verwaltung.

Damit, meine Damen und Herren, legen wir einen Katalog von Maßnahmen vor, mit denen das Leistungsangebot der Arbeitsämter noch wirkungsvoller zur Integration der Arbeitslosen eingesetzt werden kann. Wir setzen mit dem **Ausbau des Lohnkostenzuschusses für die älteren Arbeitnehmer** unsere Politik für diese Problemgruppe des Arbeitsmarktes fort.

Arbeit ist besser als Arbeitslosengeld. Deshalb hat die **Eingliederung in den Arbeitsmarkt** Vorrang. Für die Jüngeren haben sich die Chancen verbessert. Die Arbeitslosigkeit der Jugendlichen liegt unter dem

Durchschnitt. Die Dauer der Arbeitslosigkeit ist kürzer als im Durchschnitt.

Aber unsere Angebote dürfen an den Älteren nicht vorbeigehen; denn auf diese Gruppe konzentriert sich die langfristige Arbeitslosigkeit. Wir dürfen und wir wollen die Älteren nicht abschieben. Wir können es uns auch gar nicht leisten, diese Arbeitnehmer mit ihren in langen Jahren erworbenen beruflichen und sozialen Qualifikationen aus dem Erwerbsleben herauszudrängen. Natürlich sollen die Arbeitgeber nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden. Wir wollen sie aber stärker als bisher dabei unterstützen, nicht nur den Jüngeren den Einstieg ins Berufsleben zu ermöglichen, sondern auch die Erfahrungen der Älteren zu nutzen.

Durch die Eingliederung des **Benachteiligtenprogramms** und des **Bildungsbeihilfengesetzes** in das AFG gewinnen wir ein gesetzlich verankertes und in sich stimmiges **Förderungssystem der beruflichen Bildung**. Es war immer wieder die Forderung erhoben worden, das Benachteiligtenprogramm gesetzlich zu verankern und damit zu verstetigen.

Berufsausbildung bleibt in erster Linie Aufgabe der Arbeitgeber. Darüber besteht zwischen uns Übereinstimmung. Wir stimmen auch darin überein, daß die Arbeitgeber mehr für die berufliche Weiterbildung tun müssen. Mittel der Beitragszahler sollen nur dann eingesetzt werden, wenn ohne ergänzende Hilfen keine Aussicht auf berufliche Ausbildung besteht. Gefördert werden deshalb Jugendliche mit schulischen oder sozialen Schwierigkeiten. Langjährige Erfahrungen zeigen, daß diese Jugendlichen auch bei ausreichendem Ausbildungsplatzangebot besonderer Förderung bedürfen, um einen Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erreichen.

Die gesetzliche Verankerung des Benachteiligtenprogramms des Arbeitsförderungsgesetzes beendet den Modellcharakter der Förderung und stellt sie auf ein solides Fundament. Benachteiligte Jugendliche wird es auch in Zukunft geben. Sie erhalten nun die Chance einer **dauerhaften beruflichen Eingliederung**. Das ist eine notwendige Zukunftsinvestition; denn die Zahl der Arbeitsplätze ohne besondere Qualifikationsanforderungen sinkt beständig. Qualifikation ist also gefragt.

Meine Damen und Herren, die gesetzliche Verankerung dieser Programme im AFG dient auch der **besseren Koordination** zwischen den Förderinstrumenten. Der Einsatz der Fördermittel wird wirkungsvoller. In der Vergangenheit konnten Jugendliche zwar mehrere berufsvorbereitende Maßnahmen mit Hilfe der Arbeitsämter durchlaufen; den nötigen Anschluß, nämlich die Berufsausbildung der Benachteiligten, konnte Nürnberg aber nicht mit eigenen Mitteln finanzieren. Dies war nicht konsequent. Das soll sich jetzt ändern.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Berufsbildung steht die **Sprachförderung für Aussiedler**. Hier geht es nicht in erster Linie um Allgemeinbildung oder gesellschaftliche Integration. Es geht um die berufliche Eingliederung und die Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Sprachförderung erhalten mit wenigen Ausnahmen nur diejenigen, die im Herkunftsland er-

Parl. Staatssekretär Vogt

werbstätig waren, in der Bundesrepublik wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und denen die dafür notwendigen Sprachkenntnisse fehlen. Wenig bekannt ist, daß dieser Personenkreis schon jetzt Anspruch auf Arbeitslosengeld hat.

Wir ergänzen nun das Gesetz um die notwendigen **Präventionsinstrumente**. In der Systematik des Arbeitsförderungsgesetzes geht arbeitsmarktpolitische Prävention vor Arbeitslosengeld. Deshalb ist auch dieser Schritt aus unserer Sicht konsequent. Er ist auch die kostengünstigere Lösung.

Meine Damen und Herren, wir brauchen das Geld der Arbeitslosenversicherung für die Arbeitslosen. Deshalb können wir es den Cleveren nicht erlauben, durch Tricks die Solidarkasse mißbräuchlich anzuzapfen. Es geht z. B. nicht an, daß Arbeitgeber ihren Mitarbeitern den Kündigungsschutz abkaufen, indem sie den Lohn kurz vor Beginn der Arbeitslosigkeit noch drastisch erhöhen, damit dann ein höheres Arbeitslosengeld herauspringt. Zukünftig soll bei einer außergewöhnlichen Erhöhung des Lohnes im letzten Beschäftigungsjahr der Berechnungszeitraum des Arbeitslosengeldes von drei Monaten auf ein Jahr verlängert werden.

Meine Damen und Herren, mit der 8. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz wird die **Rücklage der Nürnberger Bundesanstalt** arbeitsmarktpolitisch sinnvoll genutzt. Wir haben den Aufbau dieser Rücklage erst durch unsere Politik ermöglicht. Wir fahren die Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik auf hohem Niveau. Auch 1988 wird die Bundesanstalt sowohl auf dem Gebiet der **beruflichen Fort- und Weiterbildung** wie auch im Bereich der **Arbeitsförderung** und der **Arbeitsbeschaffung** die gleichen Leistungen wie 1987 erbringen.

Aber ganz ohne Zweifel war es erforderlich, nachdem das Instrument der beruflichen Fort- und Weiterbildung in den letzten Monaten — Gott sei Dank, sage ich — so steil nach oben geführt worden ist, daß nun eine Phase der **qualitativen Konsolidierung** eintritt. Es wird nicht abgebaut; es wird auf hohem Niveau konsolidiert. Das ist immerhin ein arbeitsmarktpolitischer Effekt, Herr Kollege Heinemann, dessen Größenordnung auf 490 000 beziffert werden kann. Das ist sicherlich kein Beweis dafür, daß diese Bundesregierung beschäftigungspolitisch untätig wäre.

Die heutige Haltung der SPD-regierten Länder zu dieser 8. Novelle, Herr Kollege Heinemann, ist mir unbegreiflich, insbesondere auch Ihr Wort von der „Strangulierung der Bundesanstalt für Arbeit“; denn noch im vergangenen Jahr haben Sie darüber geklagt, daß die Rücklage den Arbeitslosen vorenthalten werde. Nun, da die Rücklage zugunsten der Arbeitslosen verwendet wird, vergießen Sie Krokodilstränen.

Auch die jetzigen finanzpolitischen Bedenken der SPD-regierten Länder sind nicht überzeugend; denn sie haben noch vor einem halben Jahr hier im Bundesrat Vorschläge eingebracht, die die Bundesanstalt mit über 6 Milliarden DM belastet hätten. Das hätte die Bundesanstalt für Arbeit tatsächlich überfordert. Sie wäre schon 1987 und 1988 so ins Defizit geraten, daß eine Zuschußpflicht des Bundes entstanden wäre.

Wir gehen davon aus, daß der Bund 1987 und 1988 (C) nicht in eine Zuschußpflicht kommen wird. Über die weitere Finanzentwicklung der Bundesanstalt für Arbeit wird die Bundesregierung zum gegebenen Zeitpunkt, d. h. bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1989 und bei der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung, entscheiden.

Meine Damen und Herren, wir bauen mit diesem Gesetz das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium aus, um auch damit einen **Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit** zu leisten. Ich weiß um die Bedenken in den Ländern. Ich verweise darauf, daß es immer wieder Diskussionen gegeben hat, seit die Bundesanstalt für Arbeit eben nicht mehr nur eine reine Arbeitslosenversicherung ist. Es ist wiederholt eine Debatte darüber geführt worden: Was kann und soll noch aus Beitragsmitteln finanziert werden?

Aber bei Abwägung all dessen müssen wir die Lage der Betroffenen berücksichtigen. Ich meine, deshalb verdient unser Konzept den Zuschlag. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Staatssekretär Vogt! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen und Anträge mehrerer Länder in den Drucksachen 495/1 bis 495/4/87 vor, mit denen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird. Dem Antrag Hamburgs in der Drucksache 495/4/87 ist Bremen als Mit Antragsteller beigetreten. Da aus mehreren Gründen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird, lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung ergibt. (D)

Wer also verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Da sich eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht ergeben hat, erübrigt sich eine Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe in den Drucksachen 495/1 bis 495/4/87, und wir haben über die Zustimmung zu dem Gesetz zu entscheiden. Das Gesetz bedarf nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Vereinbarungsgemäß rufe ich Tagesordnungspunkt 9 auf:

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung des Schutzes ungeborener Kinder — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 451/87).

Ums Wort gebeten hat Ministerpräsident Späth (Baden-Württemberg).

Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vor nunmehr fast zwei Jahren, nämlich am 20. Dezember 1985, haben

Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg)

- (A) wir hier im Bundesrat mit Mehrheit eine Entschlie-
ßung für einen verbesserten Schutz des ungeborenen
Lebens verabschiedet. In dieser Entschlie-
ßung hatte der Bundesrat seine Betroffenheit über den **hohen Anteil der Notlagenindikation** allein bei den gemel-
deten Schwangerschaftsabbrüchen geäußert. Da-
mals, also im Jahre 1985, belief sich dieser Anteil auf
83 % aller Abbrüche. Wir alle wissen, daß die tatsäch-
liche Zahl in der Bundesrepublik Deutschland wes-
entlich höher ist. Sie liegt nach ziemlich sicheren
Schätzungen bei 200 000. Das heißt: Jedes vierte Kind
kommt in der Bundesrepublik Deutschland nicht zur
Welt.

Angesichts dieser Entwicklung war die Entschlie-
ßung des Bundesrates damals von der großen Sorge
darüber getragen, daß sich Verfassungsrecht und die
Wirklichkeit auf diesem Gebiet immer weiter ausein-
anderentwickelt haben. Die **Gleichgewichtigkeit von
medizinischer Indikation und Notlagenindikation**,
wie sie die Grundsatzentscheidung des Bundesverfas-
sungsgerichts aus dem Jahre 1975 fordert, war bereits
damals in der Praxis **nicht erfüllt**. Ich behaupte: Sie ist
auch heute in der Praxis nicht erfüllt. Wer die Grund-
sätze des Verfassungsgerichts nachliest und die Praxis
damit vergleicht, der muß zu dem Ergebnis kommen,
daß dieses nicht zusammenpaßt.

- An dieser Situation hat sich — trotz einer ganzen
Reihe von Maßnahmen bei Bund, Ländern und gesell-
schaftlichen Organisationen — im Grunde nichts ge-
ändert. Die damals festgestellte **Diskrepanz zwischen
Verfassungsrecht und Wirklichkeit** hat vielmehr, wie
eine ganze Reihe von Hinweisen zeigt, weiter zuge-
nommen. Die Verpflichtung aus dem Urteil des Ver-
fassungsgerichts an alle, die dafür Sorge tragen,
konnte trotz mancher positiver Ansätze nicht einge-
löst werden.

Die alltägliche Mißachtung dieser vom Bundesver-
fassungsgericht aufgestellten Grundsätze und der auf
dieser Grundlage erlassenen Gesetze ist nicht allein
ein schwerwiegendes **rechtliches Problem**. Hier wer-
den vielmehr die **ethischen Grundlagen** unseres Ge-
meinwesens tangiert, weil diese Rechtswirklichkeit
für eine große Zahl von Bürgerinnen und Bürgern
unseres Landes mit deren Grundüberzeugungen
nicht vereinbar ist.

Ich glaube, wir müssen etwas nachdenklicher wer-
den und uns fragen, was in einer Gemeinschaft pas-
siert, wenn es nicht nur um Einzelfragen, sondern um
Grundüberzeugungen einer großen Zahl unserer Bür-
ger geht, die uns darauf hinweisen, daß wir eine Ver-
antwortung dafür haben, daß Grundrechte und
Grundpositionen, die das Verfassungsgericht entspre-
chend ausgelegt hat, im Rechtsstaat verwirklicht wer-
den. Für diese Menschen ist es eine schwere Bela-
stung ihres Gewissens, daß dem Lebensrecht des un-
geborenen Kindes in der täglichen Verfahrenspraxis
ganz offensichtlich nicht die verfassungsrechtliche
Bedeutung zugestanden und der Schutz gewährt wer-
den, zu dem uns alle unser eigenes Grundgesetz ver-
pflichtet, der vom Bundesverfassungsgericht aus-
drücklich hervorgehoben und vom Gesetzgeber ge-
wollt wurde.

Für diese Menschen ist es nicht nachvollziehbar,
daß in der Bundesrepublik Deutschland, die ihren

Bürgern einen Lebensstandard und ein Maß an sozia-
ler Sicherheit gewährt, die im internationalen Ver-
gleich ihresgleichen suchen, 200 000 Kindern der Ein-
tritt in das Leben aus sozialen Gründen verweigert
wird. Für sie bedeutet es auch eine **schwere Belastung**
ihres Gewissens, wenn diese mit den verfassungs-
rechtlichen Vorgaben nicht mehr in Einklang zu brin-
gende Verfahrenspraxis gegen ihren ausdrücklichen
Willen und gegen ihre tiefste persönliche, ethische
Überzeugung durch ihre Pflichtbeiträge zur Kranken-
versicherung letztlich mitfinanziert wird.

Ich habe in der letzten Debatte darauf hingewiesen
— und ich bleibe dabei —: Die Lösung, die wir suchen
müssen, ist nicht zuerst eine Änderung des § 218. Ich
habe mich auch dagegen ausgesprochen, aus der ge-
setzlichen Krankenversicherung die Notlagenindika-
tion herauszunehmen, weil ich nicht meine, daß zu-
nächst die Frage der gesetzlichen Änderung im Raum
steht, und weil ich auch nicht glaube, daß wir in eine
Entwicklung hingeraten dürfen, bei der die akzep-
tierte Notlagenindikation nicht durch die Krankenver-
sicherung abgedeckt wird. Das darf aber nicht dazu
führen, daß wir diese bedrückende Situation zur Seite
schieben und sagen: Wir haben irgendwelche Ber-
atungsrichtlinien, und damit wird das Problem schon
gelöst.

Wenn nach mehreren Jahren der Praxis jedermann
sieht, daß die Wirklichkeit nicht dem Gesetzes- und
Verfassungsauftrag, dem Auftrag des Grundgesetzes,
entspricht, kann der Gesetzgeber nicht auf Dauer an
dieser Entwicklung gewissermaßen vorbeisehen.
Auch die Kirchen weisen mit zunehmender Besorgnis
auf die **ethische und moralische Dimension** hin, die
eine solche Handhabung des § 218 in unserer Gesell-
schaft geschaffen hat.

Deshalb meine ich, es besteht ein dringender Anlaß,
in aller Deutlichkeit herauszustellen, daß **jeder
Schwangerschaftsabbruch** zunächst eine **lebenszer-
störende Tat** ist, die von unserer Verfassung grund-
sätzlich mißbilligt wird und nur unter ganz besonde-
ren Voraussetzungen, bei sogenannten Indikationen,
ausnahmsweise als letzter Ausweg straflos bleibt.

Ich glaube, es geht darum, in einer gemeinsamen
Anstrengung alles zu unternehmen, um die Schief-
lage zwischen der ausufernden praktischen Anwen-
dung der Notlagenindikation und den verfassungs-
rechtlichen Vorgaben zu beseitigen. In unserer dama-
ligen Entschlie-ßung haben wir deshalb an den Bund
appelliert und uns vorgenommen, alle Möglichkeiten
für einen wirksamen Schutz des ungeborenen Lebens
auszuschöpfen. Wir haben uns dafür eingesetzt, das
Verfahren der **Schwangerschaftskonfliktberatung**
und **Indikationsfeststellung** genauso wie das **fami-
lienpolitische Leistungsangebot** und das **Bewußt-
seinsklima** in unserer Bevölkerung zur Schutzbedürf-
tigkeit ungeborener Kinder zu verbessern. Diese For-
derungen, meine Damen und Herren, sind auch heute
noch aktuell.

Was will nun der Entschlie-ßungsantrag Baden-
Württembergs, dem Bayern beigetreten ist, genau
zwei Jahre nach der damaligen Behandlung dieser
Frage? Wenn wir uns bei der Behandlung solcher Fra-
gen in diesem Gremium selber treubleiben wollen, ist
es an der Zeit, eine Bilanz der Erfahrungen zu ziehen

Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg)

und uns weitere Schritte zu überlegen. Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich anerkennen, daß seit der damaligen Entschliebung die **familienpolitischen Leistungen** im Bund und bei vielen Ländern wesentlich **verbessert** worden sind. Dennoch reichen diese Anstrengungen nicht aus.

Das Land Baden-Württemberg begrüßt ausdrücklich die Absicht der Bundesregierung, entsprechend den Koalitionsvereinbarungen vom März dieses Jahres ein **Bundesberatungsgesetz** einzubringen, mit dem die dem Lebensrecht ungeborener Kinder verpflichtete Schwangerschaftskonfliktberatung und die ärztliche Verantwortung für ungeborene Kinder gestärkt werden sollen. Ich möchte mit Befriedigung auch feststellen, daß wesentliche Anregungen des Bundesrates aus seiner früheren Entschliebung in den Koalitionsvereinbarungen ihren Niederschlag gefunden haben.

Ich bitte die Bundesregierung, einen entsprechenden Gesetzentwurf nunmehr unverzüglich einzubringen. Wir wollen mit diesem Antrag auch die Erfahrungen einbringen, die wir in Baden-Württemberg mit einer **Änderung des Beratungssystems** gemacht haben. Daß Eile geboten ist, beweist die traurige Tatsache, daß jedenfalls bundesweit die Anzahl der sozialen Indikationen erst in den letzten Monaten wieder zugenommen hat. Jedes weitere Zuwarten vergibt Chancen für die Bewahrung des Lebens ungeborener Kinder.

Wir sind aufgrund unserer Erfahrungen der Überzeugung, daß über die in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Punkte hinaus in dem Beratungsgesetz noch weitere Sicherungen für einen wirksamen Lebensschutz ungeborener Kinder einzubauen sind. Wir haben diese in unserem Antrag im einzelnen aufgeführt. Im wesentlichen sind das Regelungen, die wir schon in der früheren Entschliebung vor zwei Jahren gefordert haben. Sie konnten bislang nicht verwirklicht werden.

Nun aber besteht im Rahmen des künftigen Beratungsgesetzes eine Chance, die wir nicht ungenutzt verstreichen lassen wollten. Wir in Baden-Württemberg haben in unseren Richtlinien für die Beratungsstellen und in Empfehlungen unserer Landesärztekammer ähnliche Regelungen, wie sie der Entschliebungsantrag vorsieht. Aber was wir alle auf Bundesebene und damit in allen Ländern gleichermaßen brauchen, sind **rechtsverbindliche Vorgaben für die praktische Arbeit der Beratungsstellen und der Ärzteschaft**. Nur so – das lehrt uns die Erfahrung seit Dezember 1985 – können wir auf Dauer zu einem verantwortlicheren Umgang mit dem Leben ungeborener Kinder kommen.

Wir wollen keine Erschwerung bei der Beratung und Indikation, wie behauptet wird, sondern wir wollen von der bislang oftmals betriebenen Verfahrensweise wegkommen, nämlich durch eine schnelle Entscheidung das Problem für die Beteiligten als gelöst zu betrachten. Wir wollen, daß man sich wirklich die Zeit zu einer intensiven Auseinandersetzung bei der Abwägung der Probleme im Zusammenhang mit dem Konflikt nimmt.

In diese Richtung zielen unsere Vorschläge zur Reihenfolge von Beratung und Indikation sowie zur Trennung beider Verfahrensabschnitte. Dazu gehört weiter eine sorgfältig begründete, vor dem eigenen Gewissen verantwortete Entscheidung der um eine Indikation oder um einen Abbruch angegangenen Ärzte. Wir meinen, daß unsere Vorschläge zur Vervollständigung der Vorstellungen der Bundesregierung beitragen, weil sie letztlich den Schutz aller Beteiligten vor undurchdachten Entscheidungen im Auge haben. Ich glaube, wir müssen von dem jetzigen System eines relativ überstürzten Verfahrens wegkommen. (C)

Ich meine, die **Beratung** und die **Zuwendung** zu den Betroffenen bedarf einfach des intensiven Gesprächs. Das braucht etwas Zeit, und es braucht auch eine Trennung der Verfahrensabschnitte, die notwendig ist, um einen solchen Konflikt zu besprechen und die Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung ausreichend zu erörtern. Wenn Sie sich heute die Praxis der Schwangerschaftsberatung ansehen, haben Sie oft den Eindruck, daß man dieses Problem nicht in dem Bewußtsein behandelt, das im Grunde vorhanden sein muß, wenn man über Leben und Tod eines ungeborenen Kindes entscheidet.

Ich meine auch, daß dieser Prozeß und dieses Verfahren das Ergebnis von Fall zu Fall offenlassen müssen. Ich plädiere hier überhaupt nicht dafür, daß man ein Verfahren wählt, das gewissermaßen aussichtslos ist. Aber ich finde, es ist im Grunde eine unglaubliche Heuchelei der Gesellschaft, wenn sie am Sonntag über das Kindersterben und die Not in Schwarzafrika oder die sozialen Probleme der Dritten Welt redet und in einer unglaublichen Einfachheit über das Problem der sozialen Indikation, der Abwägung zwischen dem Lebensrecht ungeborener Kinder, die keinen Anwalt haben, sowie die Bedürfnisse der Betroffenen spricht. Dabei denke ich nicht nur an Schwangere, sondern vor allem auch an das Umfeld der Leute, die gute Ratschläge geben und selber nicht bereit sind, das entsprechende soziale Umfeld für Schwangere zu schaffen. Das ist eine Mahnung nicht nur im Hinblick auf das Verhältnis von Schwangeren zu den sie Beratenden, sondern eine Mahnung, die das gesamte **soziale und humane Umfeld** unserer Gesellschaft einbezieht. (D)

Ich glaube, wir haben die Chance, dieses Thema neu aufzugreifen, und zwar deshalb, weil in unserer Gesellschaft ein **Wertewandel** vor sich geht. Ich beobachte, daß ich beispielsweise mit jungen Menschen über dieses Thema heute ganz anders reden kann als noch vor einigen Jahren. Ich sehe eine ganze Reihe von Elementen in unserer Gesellschaft, die eine sehr viel größere Sensibilität für Leben, für vorhandenes wie für werdendes Leben, und auch **mehr soziale Verantwortung** für solche Fragen erkennen lassen.

Es ist schlechterdings unvorstellbar, daß das Engagement, das die Menschen etwa bei ihrem Einsatz für die Ökologie, für die Sicherung allein der Umwelt, für das Leben erbringen, das sie in großartiger Weise etwa für den Tierschutz an den Tag legen, daß dieses Engagement und dieses bedingungslose Ja zum Leben, zum Schutz des Lebens in einem Bereich, nämlich dem des ungeborenen menschlichen Lebens, keinen gleichwertigen Ausdruck findet.

Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg)

- (A) Deshalb sollten wir uns noch einmal ganz ernsthaft überlegen, wie wir sicherstellen können, daß eine ausreichende Beachtung der Regeln, die das Bundesverfassungsgericht festgelegt hat, erfolgt.

Noch einmal: Ich glaube, daß klar ausgeformte Verfahren und Handlungsmaßstäbe, an denen eine Orientierung möglich ist, helfen und nicht in die Illegalität treiben. Ich will ausdrücklich noch einmal sagen, was ich als gefährlichsten Vorwurf empfinde, nämlich wenn gesagt wird: „Wenn dieses Verfahren nachdrücklicher gefordert, umfangreicher und – wie ich einräume – schwieriger wird, dann treibt man die Schwangeren wieder in die Illegalität.“

Meine Damen und Herren, wenn Sie bei einem Thema wie dem des werdenden Lebens eine solche Argumentation wählen, müßten Sie eigentlich fordern, das Strafrecht überhaupt zu ändern. Denn Sie werden eine Reihe von Straftatbeständen, etwa den Tatbestand des Totschlags, mit Sicherheit nicht deshalb lockern, weil Sie die Gefahr der Illegalität sehen und sagen, so etwas komme eben doch immer wieder in der Gesellschaft vor. Ich kann diese Argumentation nicht begreifen. Ich verstehe das Argument, daß es keinen Unterschied etwa wegen der versicherungsrechtlichen Regelung geben darf, daß gewissermaßen für die einen, die dazu finanziell in der Lage sind, die Abtreibung möglich ist und für andere nicht. Das ist für mich ein soziales Argument. Für mich ist es auch ein Argument, daß aufgrund einer verschärften gesetzlichen Situation wirklichen Notlagen möglicherweise nicht Gerechtigkeit widerfahren kann. Aber für mich ist es ein schlechtes Argument zu sagen: „Wenn allein das Verfahren dem, was das Verfassungsgericht prinzipiell zum Schutze des Lebens gesagt hat, nicht entspricht, dann treibt ihr Schwangere bereits in die Illegalität.“

(B)

Der Staat sollte im Zusammenhang mit dem **Bewußtseinswandel** auch noch etwas anderes bedenken. Wenn Sie einmal sehen, wie in **Frankreich** für das Kind geworben wird, wenn Sie sehen, wie auch die öffentliche Meinung im Hinblick auf das Leben beeinflußt werden kann, dann, meine ich, haben wir hier noch nicht unsere Pflicht getan.

Ich will ein Beispiel nennen, das den einen oder anderen vielleicht stören könnte. Ich finde die Kampagne, mit der die Bundesregierung etwa bei der **AIDS-Aufklärung** arbeitet – sie will nicht strafen, sondern sie wirbt dafür, daß die Menschen auf diese lebensbedrohende Situation vernünftig reagieren –, großartig. Darf ich einmal die Frage stellen, ob es völlig undenkbar ist, daß wir, wenn wir morgens eine große Illustrierte aufschlagen, auf zwei Seiten ein paar Anzeigen mit schönen Bildern – ich würde das wirklich uneingeschränkt unterstützen und daran keine Abstriche machen – als Werbung für das werdende Leben, für die Familie, für die Kinder in Deutschland sehen? Ich kann eigentlich nicht begreifen, warum wir nur im Falle einer Bedrohung bestehenden Lebens die Möglichkeiten unserer Medien voll entfalten. Wenn Sie einmal darauf achten, wie sich die öffentlich-rechtlichen Systeme dieses Problems zu Recht annehmen, welche Sendezeiten sie dafür einräumen, und sich dann überlegen, wie wir mit dem Problem der Umfeldgestaltung für das werdende Leben umge-

hen, dann müssen wir ein schlechtes Gewissen bekommen. Das Gewissen sollte dafür auch bei uns Politikern geschärft werden.

Ich habe mich in meiner eigenen Partei leidenschaftlich dagegen gewehrt, daß wir jetzt eine emotionale Diskussion führen und meinen, daß nur derjenige moralisch sei, der die **soziale Indikation** abschaffe. Wer aber dabei bleibt, daß wir die soziale Indikation brauchen, der muß sie wieder auf den Maßstab zurückführen, den das Grundgesetz und das Verfassungsgericht dafür gesetzt haben, der darf nicht die Augen vor dieser Entwicklung zudrücken. Wenn wir Verantwortung für unsere Gesellschaft tragen – nicht nur Tagesverantwortung für die Gesetze, sondern auch moralische Verantwortung für Entwicklungslinien in unserer Gesellschaft –, dürfen wir von einer Erörterung dieses Themas nicht absehen, sondern müssen uns diesem Thema erneut zuwenden. Dem dient dieser Entschließungsantrag.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Kollege Späth!

Das Wort hat jetzt Frau Minister Dr. Peter (Saarland).

Frau Dr. Peter (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Entschließungsantrag der Baden-Württembergischen Landesregierung ist in unseren Augen ein erneuter, aber genauso untauglicher Versuch, den Problemen des Schwangerschaftsabbruchs auch nur annähernd gerecht zu werden. Lassen Sie mich, damit keine Mißverständnisse entstehen, vorher ein paar Bemerkungen machen.

Erstens: Niemand von uns will, daß Schwangerschaften abgebrochen werden müssen. Zweitens: Keine Frau unterzieht sich leichtfertig einem Schwangerschaftsabbruch. Drittens: Frauen brauchen Beratung, Hilfe und Unterstützung. Viertens: Das Offenhalten der gesetzlichen Möglichkeiten des Schwangerschaftsabbruchs nach § 218 ist weiterhin notwendig. Fünftens: Frauen haben die Möglichkeit des § 218 angenommen; sie wollen aber bessere Verwirklichungsmöglichkeiten in den einzelnen Bundesländern. Sechstens: Es werden nicht mehr Schwangerschaften abgebrochen als früher; sie werden heute nur öffentlich bekannt. Siebtens: Erschwernisse können Schwangerschaftsabbrüche schon gar nicht verhindern; sie verweisen Frauen eher auf andere Wege. Achters: Die Reform hat die Frauen aus den Händen von Kurpfuschern befreit; die Müttersterblichkeit ist praktisch auf Null zurückgegangen.

Angeichts dieser Situation versuchen die CDU-regierten Bundesländer aber immer wieder, die Notlagenindikation des § 218 zu unterlaufen und Frauen den Schwangerschaftsabbruch zu erschweren. Ich halte auch diese Initiative für einen solchen Versuch. Das ist allerdings bisher wenig erfolgreich gewesen. Es ist vor zwei Jahren weder gelungen, die gesetzlichen Bestimmungen über die Notlagenindikation noch die Verpflichtung der Kassen zur Kostenübernahme auf dem Wege über eine Normenkontrollklage zu verändern.

Das in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene, unter dem heutigen Entschließungsantrag geforderte

Frau Dr. Peter (Saarland)

Beratungsgesetz der Bundesregierung soll nun erneut Frauen den Schwangerschaftsabbruch erschweren, ohne mit dieser Erschwerung eine Lösung der dem Konflikt innewohnenden Probleme auch nur ansatzweise zu erreichen; denn auch bei einer verbesserten Beratung — sie kann ja gar nicht gut genug sein; darin stimme ich Ihnen zu — können die von Ihnen vorgesehenen **zusätzlichen bürokratischen Reglementierungen**, zusätzlichen **Auflagen** an Ärztinnen, Ärzte und Beratungsstellen, zusätzlichen **Fristen** und zusätzlichen **Überprüfungen der Indikation** allenfalls die Not und das Leid der Frauen und Familien vergrößern. Es ist ja interessant, Herr Ministerpräsident Späth, daß Sie wiederholt von den Bürgern gesprochen haben; ich spreche jetzt etwas mehr von den Bürgerinnen.

Ich frage Sie, meine Damen und Herren: Wollen Sie denn Frauen wirklich zumuten, ihre Not, ihre Partnerschaftsprobleme, ihre persönliche Überforderung, ihre finanziellen Sorgen, die Angst etwa vor der Beendigung einer Berufsausbildung oder Berufsausübung — von einer Karriereplanung für Frauen braucht man ohnehin kaum zu reden — an drei verschiedenen Stellen offenzulegen?

Dieser Weg ist mit Sicherheit falsch! Wer Leben schützen will — und ich gehe davon aus, das wollen wir alle —, muß Kindern während der gesamten Kinder- und Jugendzeit Lebens- und Entwicklungschancen sichern. Dazu gehören **verbessertes Kindergeld**, **BAföG** und auch **Chancen für Frauen**. Denn auch die jetzige Initiative geht ja wieder davon aus, daß die finanzielle Notlage zur Zeit der Schwangerschaft der überwiegende Grund für einen Abbruch sei. Dabei sind die Ursachen — das wissen wir alle ja schon lange — meist vielfache Erfahrungen und Überforderungen der Frauen, das Alleingelassenwerden durch den Partner oder durch die Gesellschaft.

Ich meine, es kann auch nicht als eine besondere Form von Interesse für das werdende Leben eingestuft werden, wenn Sie dabei finanzielle Hilfen und Lösungsvorschläge eben nicht vom Bundesgesetzgeber fordern, sondern diese vielmehr wieder den Ländern als freiwillige Leistungen abverlangen. Das kann doch im Klartext eigentlich nur heißen, daß das werdende Leben in finanzschwachen Ländern weniger geschützt werden kann als in reichen Bundesländern und daß Frauen und Kinder auf Almosen statt auf Rechtsansprüche verwiesen werden.

Ein Beispiel aus dem Saarland: Die Stiftung „Mutter und Kind“ hatte in einer Beratungsstelle im ersten Quartal eines Jahres 2 200 DM für eine Notlage gezahlt, im zweiten Quartal 1 900 DM, im dritten Quartal 1 600 DM; vor Weihnachten, im vierten Quartal, waren die Finanzmittel ausgegangen. Gut, es gibt jetzt Anträge, diese Situation zu verbessern; aber das sind ja alles Tropfen auf den heißen Stein mit der besonderen Kritik, daß die Frauen keinen Rechtsanspruch darauf haben.

Ich denke, es ist natürlich auch besonders verwunderlich, wenn ein CDU-geführtes Bundesland die ebenfalls CDU-geführte Bundesregierung dazu auffordern muß, gesetzgeberisch tätig zu werden. Das hat es wohl in der parlamentarischen Praxis bisher kaum gegeben, schon gar nicht in einem Bereich, in dem

weder Handlungsbedarf noch Zeitdruck besteht. (C) Dennoch soll die Bundesregierung heute von Baden-Württemberg zum Ausführen ihrer eigenen **Koalitionsabsprachen** über den Bundesrat aufgefordert werden. Darüber hinaus erweitern die antragstellenden Länder den Katalog der Bundesregierung. Wäre es denn da nicht konsequenter gewesen, Baden-Württemberg hätte heute einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht, statt ihre Auffassungen in der minderen Form einer Entschließung vorzulegen? Der Glaubwürdigkeit dient das nicht.

Aber genauso kommt heute auch eine **Alibifunktion** dieser Länderinitiative zum Ausdruck, die lediglich einen Teil ihrer Klientel für das Thema gewinnen will. Jetzt kann nämlich Herr Ministerpräsident Späth in seinem Land für die eine Gruppe in aller Ruhe erklären, er beabsichtige überhaupt nicht, am bestehenden § 218 etwas zu ändern; denn auch das Beratungsgesetz und sein Antrag heute sähen ja keinesfalls eine direkte Änderung des Gesetzes vor. Er kann sich aber für die anderen Gruppen in seinem Land gleichzeitig auf seine Bundesratsinitiative berufen, die den sogenannten Mißbrauch der sozialen Indikation verhindern will. Denn sonst wäre es ja wohl ehrlicher gewesen, diese parlamentarische Initiative heute zu vertagen, bis die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf vorlegt — wenn sie ihn vorlegt, füge ich hinzu; denn es könnte ja sein, daß auch der heutige Antrag Baden-Württembergs wieder einmal als Testballon für die Bundesregierung selbst gedacht ist, wie es ja kürzlich auch mit einem Antrag von Rheinland-Pfalz der Fall gewesen ist.

Es wäre nicht die erste Länderinitiative ähnlicher Art, um bei einem möglichen Scheitern dieser Entschließung hier die gesetzgeberischen Pläne der Bundesregierung dann überhaupt nicht in Gang zu bringen. Ich denke, daß das ohnehin nicht nur in meinem Sinne, sondern auch im Sinne aller Frauengruppen und Initiativen in unserem Lande, im Sinne der betroffenen Frauen und — ich bin auch so kühn zu behaupten — im Sinne von Frau Ministerin Süssmuth wäre. (D)

Aber möglicherweise hat diese Initiative heute ein anderes Gutes. Vielleicht reicht sie aus, noch einmal und noch intensiver den **Widerstand der Frauengruppen und Frauenverbände** im Bundesgebiet zu wecken. Diese haben sich ja in den letzten Wochen bereits vermehrt zu Wort gemeldet, und zwar nicht etwa zustimmend zu den Plänen der Bundesregierung, sondern sie fordern, veranlaßt von deren angekündigter Initiative, die Durchführung wenigstens des bestehenden § 218; andere fordern die Fristenregelung, wieder andere die Straffreiheit für Frauen bis zur völligen Freigabe des § 218.

Welchen Schritt Frauen auch immer für richtig halten, Frauen und Frauenverbände — das muß man zusammenfassend sagen — haben längst erfahren: Die Wut über diese Initiativen und das Leid über Schwangerschaftsabbrüche bleiben bei den Frauen. Sie werden von vielen, meist von Männern, bevormundet, gleichzeitig von den Partnern allein gelassen. Statt Hilfen, statt Rechtsansprüchen werden ihnen Almosen angeboten; aber sie selbst haben die Konsequenzen zu tragen.

Frau Dr. Peter (Saarland)

- (A) Meine Damen und Herren, im Interesse der Frauen, im entschiedenen Interesse des Schutzes des werdenden Lebens, im Interesse einer offenen und ehrlichen Auseinandersetzung um die Situation der Familien in unserer Gesellschaft werden die SPD-regierten Länder dem Entschließungsantrag nicht zustimmen.

Präsident Dr. Vogel: Danke, Frau Dr. Peter!

Das Wort hat jetzt Frau Bundesminister Professor Süßmuth.

Frau Prof. Dr. Süßmuth, Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die von Baden-Württemberg und Bayern eingebrachte Entschließung zur Verbesserung der Beratung nach § 218b StGB fordert erneut dazu auf, ungeborenes Leben mit aller Entschiedenheit und wirksam zu schützen. Es geht hier nicht um ein Thema für eine bestimmte Klientel; es geht um ein Thema, das uns alle angeht, und zwar sind dabei drei Ebenen zu unterscheiden:

Es geht erstens um die Einhaltung der durch Gesetz und Verfassungsurteil gesetzten Rechtsnormen, die gegenwärtig eine deutliche **Diskrepanz von Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit** aufweisen. Es geht zweitens um Wissen, Bewußtsein und Gewissen in Einstellung und Umgang mit dem ungeborenen Leben. Und es geht drittens — gleichrangig — um wirksame **lebenspraktische Hilfen für Mutter und Kind**.

- (B) Bevor ich auf die Initiativen und Leistungen der Bundesregierung seit 1983 eingehe, möchte ich zu den unser politisches Handeln leitenden **Wertmaßstäben** und **Grundüberzeugungen** kurz Grundsätzliches sagen.

Politik ist dem Leben verpflichtet, dem ungeborenen wie dem geborenen, dem behinderten wie dem kranken und sterbenden Leben. Ich denke, hier können klare Rechtsnormen in gar keiner Weise aufgegeben werden. Pränatale Forschung, Fortpflanzungsmedizin und die neuere Diskussion zur Sterbehilfe weisen uns neue Dimensionen der komplexen Thematik von Lebensbeginn und Lebensende, vor allem aber von der unverletzlichen **Menschenwürde** auf.

Menschliches Leben ist von Anfang an unverfügbar. Das gilt für die Veränderung der menschlichen Keimbahnen, den **Embryonenschutz** innerhalb und außerhalb des Mutterleibs sowie das **Lebensrecht der Behinderten**. Viele Behinderte stellen mir bereits heute die Frage: Wer wird uns noch akzeptieren, wenn die Genforschung weiter voranschreitet und die **Genomanalyse** Schädigung und Mißbildung zu einem sehr frühen Zeitpunkt vorgeburtlicher Entwicklung diagnostizierbar macht? Oder ich denke an die angsterfüllten Gesichter älterer Menschen in öffentlichen Versammlungen beim Thema „humanes Sterben und Sterbehilfe“.

Was den Schutz des ungeborenen Lebens betrifft, so muß sich unser Engagement gegenwärtig vor allem darauf richten, Menschen durch Bild und Wort deutlich zu machen, daß es sich hierbei um menschliches Leben von Anfang an handelt. Viele bewegen sich gerade hier zwischen Offenheit und Abwehr, Wissen und Verdrängen. Wer sich auf das Wissen um das

Leben von Anfang an einläßt, der kann dies nicht folgenlos tun.

Ich stelle fest, daß über den Schutz ungeborener Kinder in den letzten Jahren öffentlich ganz anders diskutiert wird als in den 70er Jahren. Die **Sensibilität für Leben**, geborenes wie ungeborenes, ist gestiegen, gerade auch unter jungen Menschen. Immer mehr setzt sich die Erkenntnis durch, daß menschliches Leben von Anfang an besteht, daß ein menschlicher Embryo alles andere als ein Leben minderer Qualität ist, sondern daß in ihm gleich zu Beginn alles angelegt ist, was zur Person gehört und deren Würde begründet.

Dies ist keine eigentlich neue Erkenntnis; aber die moderne pränatale Diagnostik hat viel dazu beigetragen, daß die Entwicklung des menschlichen Lebens von Anfang an jetzt augenfälliger geworden ist. Dieses **Leben** hat **Anspruch auf Schutz**. Dabei dürfen wir allerdings nicht vergessen, daß wir immer noch nicht genug getan haben, um die Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern so zu gestalten, daß Frauen im Schwangerschaftskonflikt damit rechnen können, daß sie nicht allein gelassen werden und auch mit einem Kind eine Perspektive für sich und ihr Kind haben. Aber ich betone noch einmal: Es geht um mehr als nur um die Verbesserung der materiellen Voraussetzungen. An diesem Punkt, denke ich, sind Bund, Länder, Gemeinden wie auch der vorpolitische Raum in gleicher Weise verpflichtet.

Viele Frauen werden von ihren Partnern, ihren Ehemännern nicht nur allein gelassen, sondern unter massiven Druck gesetzt und zum Abbruch getrieben. Aus allen Beratungseinrichtungen, konfessionellen wie nichtkonfessionellen, liegen zu diesem Problem erschütternde Erfahrungsberichte vor. Beide, Mann und Frau, sind füreinander, sind für verantwortete Sexualität, für den Schutz ungeborenen Lebens in gleicher Weise verantwortlich. Solange Frauen deshalb Kinder abtreiben, weil sie für sich selbst und für ihr Kind keine Lebensperspektive sehen, müssen wir uns als Politiker fragen lassen, was wir weiterhin tun können, um es Müttern leichter zu machen, ja zum Kind zu sagen.

Ich denke, daß die Bundesregierung konkret seit 1984 eine Vielzahl verbessernder Maßnahmen nicht nur eingeleitet, sondern auch durchgesetzt hat. Die vielgeschmähte **Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“** hat zwischenzeitlich mehr als 100 000 Frauen Hilfe zuteil werden lassen und es dabei mit der jüngsten Erhöhung auf den Betrag von 110 Millionen DM gebracht. Wenn es analog flankierende Leistungen in allen Bundesländern gäbe, wäre der Ansatz vielleicht doppelt so hoch.

Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub, die gewiß über das erste Jahr auszudehnen sind, werden so in Anspruch genommen, daß kein Zweifel an diesem Gesetz erhoben werden kann. Das gilt auch für die Inanspruchnahme durch die Alleinerziehenden. Ich nenne stichwortartig die **Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden, den Haushaltsfreibetrag, Steuerfreibeträge und Kindergeldzuschläge**, aber auch die notwendigen und wichtigen Erhöhungen des Kindergeldes in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode.

Bundesminister Frau Prof. Dr. Süssmuth

Große Bedeutung kommt für mich in diesem Zusammenhang der Information der Bevölkerung über das **vorgeburtliche Leben** und über die **Akzeptanz von Kindern** in unserer sehr materialistisch ausgerichteten Gesellschaft zu. Hierzu möchte ich sagen, daß neben etlichen Millionen Exemplaren der Broschüre „Das Leben vor der Geburt“ gegenwärtig ein Videoband zum gleichen Thema kurz vor der Vollendung steht, das insbesondere auf die einzigartigen Entdeckungen und Veröffentlichungen von Professor Blechschmidt in Göttingen zurückgeht. Wir stehen kurz vor dem Abschluß einer neuen Filmreihe unter dem Titel „Der Liebe auf der Spur“. Ich möchte auch klarstellen, daß die **Informationen zur Familienplanung** nicht eingeschränkt, sondern im Gegenteil erheblich ausgeweitet worden sind.

Zu den **Modellprojekten des Bundes** gehören Methoden der Empfängnisregelung, Betreuung von Müttern nach Schwangerschaftskonflikten, Arbeit in Mutter/Kind-Einrichtungen, ärztliche Fortbildung, Adoption, Werte- und Sexualerziehung in der Jugendarbeit. Für diese Vorhaben sind seit 1983 mehr als 10 Millionen DM aufgewendet worden. Herr Späth, wir standen bei den jüngsten Haushaltsverhandlungen vor der Alternative Aufstockung der Mittel für die Stiftung „Mutter und Kind“ oder massive Erhöhung der Mittel für die Aufklärungsarbeit. Ich habe mich in der konkreten Notlage zunächst für das erstere entschieden und stehe auch zu dieser Entscheidung.

Wir werden in Kürze den Referentenentwurf eines **Gesetzes über die Beratung von Schwangeren** vorlegen, eine Beratung, die entsprechend den gesetzlichen Grundlagen auf Leben hin auch heute zu erfolgen hat. Es geht hier nicht um mehr Bürokratie, sondern um mehr Lebenshilfen, Informations-, Entscheidungshilfen und faktische Hilfen bei Wohnungssuche, Betreuung, Fortsetzung der Ausbildung — eine Beratung, die sich auf den Zeitpunkt auch nach der Schwangerschaft, nach der Geburt des Kindes ausrichtet.

Dabei muß insbesondere auch von den Ärzten erwartet werden, daß sie sich bei der Feststellung der Indikation und bei der Entscheidung über den Schwangerschaftsabbruch Klarheit über die Rechtslage verschaffen und ihr Verhalten daran ausrichten. Schließlich muß daran erinnert werden, daß Frauen sich nicht nur fragen, wie sie Schwangerschaft und Geburt schaffen können, sondern darüber hinaus sehr genau wissen, daß das Kind viele, viele Jahre auf Eltern angewiesen ist, daß es um mehr geht als um den Zeitpunkt der Geburt.

Ich denke, wir alle sind verpflichtet, in unserer Gesellschaft ein Klima herzustellen, bei dem weniger Frauen im Schwangerschaftskonflikt allein gelassen sind, nach dem Motto: Du hättest verhüten oder abtreiben können.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Frau Bundesminister!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Vorndran (Freistaat Bayern).

Dr. Vorndran (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn die Bundesregierung mit dem

vorliegenden Entschließungsantrag zur Einbringung eines Entwurfs für ein Bundesberatungsgesetz aufgefordert wird, so kann das nur nachdrücklich unterstützt werden. Deshalb und weil der Antrag im wesentlichen auch bayerischen Vorstellungen entspricht, ist Bayern dem Entschließungsantrag als Mit-antragsteller beigetreten.

Ich möchte wenige Sätze zu den Ausführungen von Frau Dr. Peter sagen. Wenn heute — und das sind die neuesten Zahlen — fast 85 % der Abbrüche mit sozialer Indikation begründet werden müssen, dann kann ich dazu nur sagen, daß es sich hier um einen **Mißbrauch**, um nicht zu sagen, um einen **Skandal** handelt. Ich glaube, das hat sich der Gesetzgeber vor zehn Jahren nicht vorgestellt, daß in einem der reichsten Länder der Welt — ja, man darf wohl sagen, im reichsten Land der Welt — 85 % der Schwangerschaftsabbrüche mit sozialer Indikation begründet werden müssen.

Wenn, wie es im Gesetz sinngemäß heißt, eine besondere Notlage besteht, der auf andere Weise nicht abgeholfen werden kann, wenn in einem Land mit einem derart dicht geflochtenen sozialen Netz 85 % der Abbrüche mit sozialer Indikation begründet werden, dann stimmt etwas nicht mehr. Deshalb, meine Damen und Herren, ist es dringend nötig, daß ein entsprechender Gesetzentwurf bald vorgelegt wird.

Frau Dr. Peter, Sie haben vorhin gesagt, bei diesem Entschließungsantrag Baden-Württembergs, dem Bayern beigetreten ist, handele es sich um eine Art Doppelstrategie. Sie wollten sinngemäß sagen: Damit können sowohl die Gegner wie die Befürworter zufriedengestellt werden. (D)

Um das ein für allemal aus der Welt zu schaffen, möchte ich hier folgendes erklären: Bayern wird einen eigenen Entwurf für ein Bundesberatungsgesetz im Bundesrat einbringen, falls nicht bis zum 31. März 1988 eine entsprechende Vorlage durch die Bundesregierung erfolgt.

Wir müssen den verfassungsrechtlich garantierten Lebensschutz ungeborener Kinder in die Praxis umsetzen. Hier stehen Gesetzgeber, Ärzte, Bund und Länder in der Pflicht. Wir dürfen schwangere Frauen, die in soziale und finanzielle Bedrängnis geraten, nicht allein lassen. Wir müssen den **Mißbrauch der gesetzlichen Notlagenindikation** verhindern. Wir wollen das vor allem durch eine detaillierte Begründungspflicht der Abbruchvoraussetzungen, persönliche, räumliche und zeitliche Trennung von Beratung und Indikationsfeststellung sowie Beschränkung der Indikationsfeststellung auf besonders qualifizierte Ärzte. Wir wollen das dadurch erreichen, daß die Erfüllung der ärztlichen Meldepflicht sichergestellt wird. Deshalb meinen wir, daß dieser Entschließungsantrag unterstützt werden sollte.

Im übrigen gebe ich meine **Rede zu Protokoll** *).

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Staatssekretär, auch für den allerletzten Teil Ihrer Ausführungen!

*) Anlage 1

Präsident Dr. Vogel

- (A) Das Wort hat jetzt Frau Staatsminister Dr. Hansen (Rheinland-Pfalz).

Frau Dr. Hansen (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die bisherige Debatte hat, denke ich, deutlich gemacht, daß sowohl gesetzlicher wie sozialer Schutz des ungeborenen Lebens nicht voneinander zu trennen sind. Sie sollten auch keinesfalls gegeneinander ausgespielt werden, zumal wir sicherlich darin übereinstimmen, daß der sich in der ganzen Breite seiner Wirkungsmöglichkeiten entfaltende **sozialpräventive Schutz** eindeutig im Vordergrund steht. Ich denke, das haben wir auch den Ausführungen von Ihnen, Frau Süsmuth, so entnehmen können.

Hilfe, Linderung von Not, bessere Lebensbedingungen, Lebensperspektive durch Beratung und Beistand — das bedeutet nicht nur Verwirklichung von Solidarität, sondern ist zugleich auch der nachhaltigste Beitrag zur Beachtung des Gebotes, das hinter dem § 218 steht: „Du sollst nicht ungeborenes Leben töten.“

- (B) Nicht die „gesetzeskonforme Handhabung“ der Indikationenregelung, sondern die Achtung und Beachtung des dahinterstehenden Gebotes bestimmen die eigentliche Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft und aller Menschen, die Mitverantwortung tragen. § 218 regelt ja keinesfalls die rechtliche Zulässigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen. Er legt nur fest, daß der Gesetzgeber in Ausnahmesituationen ganz außergewöhnlicher Belastungen davon absieht, das Aufgeben eines eigenen Lebenswertes zugunsten des ungeborenen Lebens mit strafrechtlichen Maßnahmen zu erzwingen.

Der Auftrag zum Lebensschutz für ungeborenes Leben gilt allen Ungeborenen. Das entspricht auch der Aussage des **Bundesverfassungsgerichts** und der hierauf beruhenden gesetzlichen Regelungen. Auch und gerade in Fällen besonderer Belastungen wird vom Staat erwartet — so das Bundesverfassungsgericht —, „daß er Beratung und Hilfe anbietet mit dem Ziel, die Schwangere an die grundsätzliche Pflicht zur Achtung des Lebensrechtes des ungeborenen Lebens zu mahnen, sie zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und sie — vor allem in Fällen sozialer Not — durch praktische Hilfemaßnahmen zu unterstützen“.

Diese Aussage enthält zugleich die zentrale **Zielbestimmung für die soziale Beratung**, nämlich die Beratung zugunsten der Lebenserhaltung, so wie wir es in unserem auch insoweit beispielhaften rheinland-pfälzischen Schwangerenberatungsgesetz geregelt und zur Grundlage der sozialen Schwangerenberatung gemacht haben.

Auf das Ziel hin, ungeborenes Leben besser zu schützen als bisher, sind auch Maßnahmen vorgegeben und ausgerichtet, die dann in einem Bundesberatungsgesetz festgelegt werden sollen.

Es ist uns allen klar, daß der Schutz ungeborenen Lebens letztlich nur über die Einsicht und Bereitschaft der Menschen wirksam werden kann: Einsicht und Bereitschaft in erster Linie, aber nicht ausschließlich, der werdenden Mütter. Hier dürfen wir, meine ich, nicht zu eng denken. Gezielte Programme für bestimmte Hilfen sind notwendig, und sie sind auch

schon in beachtlichem Umfang vorhanden. Der Schutz des ungeborenen Lebens ist jedoch untrennbar verbunden mit der immer dringlicher werdenden Aufgabe in unserer Gesellschaft, ganz generell individuelles menschliches Leben vor Verletzungen seiner Unverfügbarkeit zu bewahren, wo immer sich diese Frage stellt. Maßstab für die Humanität unserer Lebenseinstellung und Lebensweisen ist unser Verhältnis zum ungeborenen Leben und ist unser aller Bereitschaft, für seinen Schutz, für die Chance, geboren zu werden, einzutreten.

Meine Damen und Herren, die Diskussion, die wir heute aus Anlaß des baden-württembergischen Entschließungsantrags führen, wird — was durch die 1985 von Rheinland-Pfalz eingebrachte Gesetzesinitiative begonnen worden ist — dazu beitragen, Nachdenklichkeit zu fördern und Bewußtsein für mehr Sensibilität, mehr Gespür auch gegenüber ungeborenem Leben zu stärken.

Die zahlreichen objektiven, unter Umständen auch nur subjektiv empfundenen Not- und Konfliktlagen schwangerer Frauen — Frau Kollegin Peter, wir wissen, daß das nicht nur und nicht an erster Stelle materielle Notlagen sind; der berechtigte Vorwurf des Mißbrauchs dieser Notlagenindikation leugnet ja keinesfalls, daß sich hinter den hohen Abbruchzahlen tatsächlich vielfältige Schicksale von mitunter unvorstellbarer Not, Verzweiflung, Einsamkeit, Verlassenheit, Druck und Überforderung verbergen — äußern sich vor dem Hintergrund **gesellschaftlicher Rahmenbedingungen** und Werthaltungen, die insgesamt die Chance für Kinder erheblich zurückgedrängt haben.

Familien- und kinderfreundlichere Lebensbedingungen, ein familienfreundlicheres Klima, eine ausgewogenere Orientierung bei der Verwirklichung materieller und ideeller Werte sind Grundvoraussetzungen für wesentliche Änderungen auch zum Schutz des ungeborenen Lebens. Erst dann erhalten Kinder und das Ja zum Leben in der Zukunft wieder eine gute Chance.

Eine kinderfreundlichere, eine kinderbejahende **humane Ordnung** ist das eigentliche Programm zum Schutz des ungeborenen Lebens, ein Programm, das die Verantwortung nicht übermächtig und oft unlösbar bei den schwangeren Frauen beläßt, sondern alle mit einbezieht, die, wo auch immer, auf Lebensbedingungen für Kinder und für Familien Einfluß nehmen. Lebensbedingungen vor allem auch von Alleinstehenden mit Kindern, die unter oft sehr schwierigen Bedingungen die Aufgaben übernehmen, die eigentlich für Mutter und Vater bestimmt sind.

Hier muß die staatliche Gemeinschaft, d. h. Bund, Länder und Kommunen, mit gutem Beispiel vorangehen. Der **Schutz des ungeborenen Lebens** ist, wie gesagt, nicht Sache bestimmter Programme, sondern eine **gesamtgemeinschaftliche Aufgabe**. Alle, die diesen Schutz fordern, müssen, wollen sie glaubwürdig sein, selbst einen Beitrag dazu leisten.

Die Betroffenen lassen uns am deutlichsten erkennen, wo sie Hilfe brauchen: Hilfe und Bereitschaft bei der Beschaffung einer Wohnung, entgegenkommende Hilfe und Beratung für Mütter und junge Familien vor und nach der Geburt im Rahmen der Sozial-

Frau Dr. Hansen (Rheinland-Pfalz)

hilfe und anderer sozialer Leistungen, entgegenkommende Arbeitsbedingungen, genügend Unterstützungen und Entlastungen bei der Betreuung und Erziehung der Kinder. Kaum ein Bereich ist hier aufgenommen.

Es kommt mir darauf an, hiermit noch einmal deutlich zu machen, daß vor allem eine **engagierte Familienpolitik**, die insgesamt gesellschaftspolitisches Handeln wieder stärker auf familiäres Leben abstellt, zugleich auch der wirksamste Schutz für ungeborene Kinder ist. Ausgeprägter Familiensinn und gute Rahmenbedingungen für familiäres Leben in selbstverständlicher Mitverantwortung für den anderen tragen allgemein Sinn und Sensibilität für Leben und damit auch Solidarität mit ungeborenem Leben.

Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß die Erfüllung ideeller Zielsetzungen auch ganz wesentlich materielle Voraussetzungen hat. Hier sind in den letzten Jahren erfreulicherweise wirklich wesentliche Verbesserungen in Gang gekommen. Wenn der Bund sie intensiv fortsetzt und alle Länder — gemeinsam mit den Kommunen — durch eigene Beiträge hieran mitwirken, dann sehe ich eine Chance zur Umkehr. Ich brauche die einzelnen Maßnahmen hier nicht erneut aufzuzählen; Frau Süsmuth hat das schon getan. Das sind, Frau Peter, die gesetzlichen Leistungen, von denen Frauen in großen Notsituationen, vor allem im Zusammenhang mit einer neuen Schwangerschaft, aber auch Familien überhaupt, profitieren. Es gibt sie also. Ich denke, für besondere Notlagen, für besonders ausgeprägte schwierige Situationen muß es über gesetzliche Leistungen hinaus auch besondere Hilfsmaßnahmen geben. Diese Funktion haben nach meinem Verständnis die **Stiftungen**. Es wird darauf ankommen, daß auch die Länder einen weiteren Beitrag zu diesen Unterstützungen leisten können. Daß das möglich ist, zeigen die Beispiele von Baden-Württemberg, Berlin und Rheinland-Pfalz mit ihren Programmen „**Landeserziehungsgeld**“ bzw. „**Familiengeld**“, mit ihren Stiftungsmitteln. Es wird also darauf ankommen, daß alle diese Voraussetzungen verbessert werden.

Um noch einmal auf Ihre Ausführungen, Frau Peter, zurückzukommen: Ich denke, es ist unwahr und deswegen auch unseriös, wenn Sie sagen, wir verwiesen die Frauen auf Almosen, statt ihnen Rechtsansprüche zu gewähren. Die **Rechtsansprüche** bestehen. Die Leistungen müssen ausgeweitet werden. Die Stiftungen sind Mittel für außerordentliche Notsituationen, ergänzende, zusätzliche Mittel. Die Länder haben hiermit durchaus gute Erfahrungen gemacht. Ich denke, daß Sie nicht ganz konsequent sind, wenn Sie uns hier einerseits vorwerfen, wir meinten, wenn wir von Notlage sprächen, nur die materielle Notlage, im weiteren Verlauf Ihrer Rede dann aber vor allen Dingen kritisieren, daß keine ausreichenden materiellen Hilfen geleistet würden. Wir wissen sehr wohl, daß der Begriff „Notlage“ weit über die materielle Notlage hinausgeht. Aber auch in anderen Bereichen von Notsituationen haben Beratung, Unterstützung, Begleitung, Hilfe durch Beratung bei der Lösung solcher Probleme eine ganz wichtige Funktion. Die **aktive Sozialberatung** für schwangere Frauen ist deswegen

ein Instrument, mit dem man auf Problemlagen wirksam eingehen kann. (C)

Ich denke, auf dem Hintergrund des Gesagten ist es im übrigen außerordentlich hilfreich, daß der Bund jetzt die **Stiftungsmittel** erhöht. Ich kann Ihnen nur sagen, daß wir das in Rheinland-Pfalz so regeln, daß allen Frauen im Laufe eines Jahres die gleiche Summe zur Verfügung steht. Natürlich kommen uns dabei die eigenen Stiftungsmittel zu Hilfe; wir verfügen eben über eine größere Summe.

Wenn wir uns in diesem Sinne an der Stelle, wo wir Verantwortung tragen, selber berufen fühlen und nicht nur kritisieren, wo der andere es daran fehlen läßt, nicht nur vom jeweils anderen etwas fordern, ich glaube, dann leisten wir einen effektiven Beitrag zum besseren Schutz ungeborenen Lebens, den wir auch verantworten können, weil wir ihn verantworten müssen, und der uns dann auch glaubwürdig sein läßt.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Frau Dr. Hansen! — Herr Senator Pawelczyk (Hamburg) gibt eine **Rede zu Protokoll** *). — Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** — federführend — sowie dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und dem **Rechtsausschuß** zur Mitberatung zu.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur **Entlastung des Bundesfinanzhofs** (Drucksache 471/87, zu Drucksache 471/87 [neu]). (D)

Senator Professor Dr. Scholz hat um das Wort gebeten. Bitte, Herr Senator!

Prof. Dr. Scholz (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf Sie beruhigen; ich habe nur um ein sehr kurzes Wort gebeten; den Rest gebe ich dann zu Protokoll.

Ich möchte nur folgendes sagen: Dies ist ein typisches Gesetzgebungsvorhaben, das notwendig ist und das, man könnte fast sagen, mit technokratischer Notwendigkeit, mit der Einsicht in derartige Entlastungserfordernisse für eine Gerichtsbarkeit hier auf die Tagesordnung gesetzt worden ist und verabschiedet wird. Der Hintergrund ist aber etwas ernster.

Ein solches Entlastungsgesetz war 1975 zunächst für vier Jahre gedacht. 1980 und 1984 wurde seine Geltungsdauer verlängert, und jetzt schreiben wir 1987. Dies zeigt, daß die **Krise unserer Finanzgerichtsbarkeit** wirklich **evident** ist. Eine durchschnittliche Verfahrensdauer bei unseren Finanzgerichten von — bundesweit — rund 20 Monaten spricht buchstäblich Bände. Ich glaube, daß die Krisenbekämpfung durch Improvisation auf diesem Feld zu Ende geht. Wir werden uns wirklich grundlegende Maßnahmen überlegen müssen. Zwar werden wir uns diesmal mit Sicherheit wieder auf ein solches Gesetz verständigen; aber so kann es nicht weitergehen.

Ich meine, daß wir sowohl im materiellen Steuerrecht wie auch im Verfahrensrecht grundlegende Än-

*) Anlage 2

Prof. Dr. Scholz (Berlin)

- (A) derungen vornehmen müssen. Das Bewußtsein dafür ist ohnehin vorhanden; aber man darf eine Lösung dieses Problems, wie gesagt, nicht wiederum mit einer Politik der bloßen Improvisation weiter vor sich herschieben. Dies möchte ich in diesem Zusammenhang anmerken. Alles weitere gebe ich **zu Protokoll** *).

Präsident Dr. Vogel: Danke schön, Herr Senator!

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Jahn (Bundesministerium der Justiz)!

Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich werde dem Beispiel von Herrn Senator Scholz folgen. Es ist richtig, daß das Prozeßrecht nur einen Beitrag zur Lösung der Probleme leisten kann. Die Prozesse beim Bundesfinanzhof und die Finanzgerichtsverfahren stellen eine große Problematik dar. Unser Augenmerk muß auf ein gut funktionierendes Rechtsbehelfsverfahren gerichtet sein. Wir können eine ganze Reihe der Probleme im Vorfeld lösen.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, daß im Bereich des Prozeßrechts die Möglichkeiten der Abhilfe durch eine **Arbeitsgruppe**, die Bundesjustizminister Engelhard ins Leben gerufen hat, ausgearbeitet worden sind. Der Referentenentwurf wird in Kürze vorliegen. Es wird eine Vielzahl von Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren und zur Entlastung der Gerichte vorgelegt werden.

- (B) Im übrigen, Herr Präsident, gebe ich meine **Rede zu Protokoll** *).

Präsident Dr. Vogel: Das ist alles ganz vorbildlich, Herr Staatssekretär.

Eine Ausschlußempfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Meine Damen und Herren, zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 11/87 *** zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3, 4, 12, 13, 15, 18, 20 bis 22, 24 bis 34.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Erklärungen zu Protokoll ****) haben abgegeben: zu Tagesordnungspunkt 12 Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Jahn** und zu Punkt 20 Herr **Staatssekretär Dr. Vorndran** (Bayern).

*) Anlage 3

**) Anlage 4

***) Anlage 5

****) Anlagen 6 und 7

Ich rufe Tagesordnungspunkt 5 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den **Ladenschluß** — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 455/87).

Herr Staatsminister Schmidt (Hessen) hat ums Wort gebeten.

Schmidt (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ihnen liegt ein Gesetzesantrag des Landes Hessen vor, mit dem das Gesetz über den Ladenschluß novelliert werden soll. Das Ladenschlußgesetz wurde erst am 1. August 1986 geändert. Die Landesregierungen wurden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zur Versorgung der Reisenden mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln Verkaufsstellen auf internationalen Verkehrsflughäfen und den internationalen Fährhäfen an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Sie haben dabei die Größe der Verkaufsfläche auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.

Die Hessische Landesregierung hat mit Verordnung vom 23. Juni 1987 von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Inzwischen hat das **Oberlandesgericht Frankfurt am Main** mit Urteil vom 1. Oktober 1987 festgestellt, daß Reisender im Sinne des § 9 Abs. 2a des Ladenschlußgesetzes ausschließlich der Flugreisende ist. Im Ergebnis bedeutet diese Entscheidung, daß mit den Flugreisenden nur ein Teil der Benutzer der Verkehrseinrichtungen eines internationalen Flughafens — im konkreten Fall ging es um den Flughafen Frankfurt — außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten einkaufen darf, was von den Geschäftsinhabern durch Personenkontrollen gewährleistet werden soll.

Die mit dieser Rechtsprechung verbundene **Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 9 Abs. 2a des Ladenschlußgesetzes** ist sachlich nicht gerechtfertigt. Internationale Flug- und Fährhäfen können den internationalen Standard in Abwicklung und Service nicht unberücksichtigt lassen, weil sie ständig einem unmittelbaren Vergleich unterliegen. Diesem Standard entspricht die aus der Beschränkung auf Flugreisende hergeleitete Berechtigungskontrolle nicht. Internationale Verkehrseinrichtungen dieser Art sind zugleich auch Zentren von Verkehrsverbindungen, die ebenso wie die Vielzahl der dort vorhandenen Arbeitsplätze einen erheblichen Personenverkehr zur Folge haben.

Das macht es erforderlich, die Ermächtigung zu schaffen, daß durch Verordnungen der Landesregierungen die Möglichkeit eröffnet werden kann, außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten bestimmte Waren ohne Kontrolle an jedermann zu verkaufen. Diesem Erfordernis trägt die hessische Gesetzesinitiative Rechnung.

Kern des Novellierungsvorschlages ist die Ausdehnung des Kreises derer, die auf internationalen Flug- und Fährhäfen Einkäufe auch während der üblichen Ladenschlußzeiten tätigen dürfen. Hiermit wird die Basis geschaffen, um die Verhältnisse rechtlich abzusichern, die sich auf verschiedenen internationalen Flug- und Fährhäfen als Folge der geschilderten be-

Schmidt (Hessen)

sonderen Bedürfnisse herausgebildet haben. Arbeitnehmerschutzinteressen werden durch die Gesetzesänderung nicht beeinträchtigt. Wettbewerbsverzerrungen sind insbesondere durch die vorgesehene Verkaufsflächenbegrenzung nicht zu befürchten.

Der Gesetzentwurf wurde inzwischen im federführenden Ausschuß für Arbeit und Soziales und im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates beraten und seine Einbringung beim Deutschen Bundestag empfohlen. Ich danke allen Ländern, daß sie die zügige Behandlung in den Ausschüssen und die heutige Beschlußfassung im Plenum des Bundesrates ermöglicht haben.

Ich begrüße es ganz besonders, daß sich auch die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag unseres Anliegens einer möglichst raschen Verabschiedung der notwendigen Gesetzesänderung angenommen haben.

Ich hoffe allerdings, daß durch Änderungswünsche einzelner zu dem im Deutschen Bundestag vorliegenden Gesetzentwurf, der inhaltlich mit der hessischen Initiative weitgehend deckungsgleich ist, keine Verzögerungen eintreten werden, und möchte von dieser Stelle auch an den Deutschen Bundestag appellieren, eine Verabschiedung des Gesetzes noch in diesem Jahr zu ermöglichen. Die von dem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt betroffenen Geschäftsinhaber am Frankfurter Flughafen wie auch die Benutzer werden es sicherlich danken.

Unabhängig hiervon glaube ich, daß wir uns alle in dem Bestreben einig sind, dem Frankfurter Flughafen als Luftkreuz Nummer eins in der Bundesrepublik Deutschland auch hinsichtlich der Einkaufsmöglichkeiten die Aufrechterhaltung seines Weltniveaus zu ermöglichen.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit noch auf ein Thema zu sprechen kommen, das mich als Wirtschaftspolitiker in diesem Zusammenhang besonders bewegt: die **Einführung eines freien Dienstleistungsabends**. Ich meine, daß von vielen Bürgern zu Recht die Frage an die Politiker gerichtet wird, warum die Liberalisierung der Einkaufszeiten nur für Flughäfen gelten soll und warum davon nicht auch andere Bürger profitieren sollten.

Wie ich Zeitungsmeldungen über die längeren Öffnungszeiten für Hamburger Einzelhändler an zwei Donnerstagen entnehme, war diese Aktion durchaus erfolgreich. Dies wundert mich auch nicht im geringsten, da doch gewichtige Gründe für den Dienstleistungsabend sprechen.

Ich darf kurz zusammenfassen: Die Einführung des Dienstleistungsabends räumt mündigen Bürgern wieder **mehr Entscheidungsfreiheit** ein, und zwar dem Konsumenten mehr Konsumauswahlfreiheit hinsichtlich der Zeit, dem Unternehmer mehr Handlungsfreiheit hinsichtlich der sich lohnenden Öffnungszeiten, den Arbeitnehmern mehr Vertragsfreiheit hinsichtlich ihres Arbeitsangebotes.

Ich würde mir wünschen, daß entsprechend der zwischen den Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag getroffenen Vereinbarung möglichst bald nach Verabschiedung dieses Gesetzes, das wir ja alle

möglichst schnell wollen, gehandelt wird. Ich warne ^(C) allerdings davor, hier zu perfektionistisch vorzugehen und durch übermäßige Bürokratie und Reglementierung bei der konkreten Ausgestaltung die Erreichung des Zieles möglicherweise wieder zu gefährden, nämlich eine weitere Auflockerung, Flexibilisierung und Liberalisierung des Ladenschlußgesetzes, mehr Entscheidungsfreiheit für Verbraucher, Einzelhändler, Arbeitnehmer und durch Erweiterung zu einem allgemeinen Dienstleistungsabend mit kundenfreundlicher Ausgestaltung insgesamt ein „Mehr an Lebensqualität“ zu verwirklichen. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Minister Schmidt!

Herr **Minister Einert** folgt dem guten Beispiel anderer Kollegen und gibt seine **Rede zu Protokoll** *). — Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. — Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 6 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Gewerbeordnung** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 409/87). ^(D)

Herr **Staatssekretär Dr. Vorndran** gibt seine **Rede zu Protokoll** *). — Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. — Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Punkt 7:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 497/87)

Minister Jürgens (Niedersachsen) und **Parlamentarischer Staatssekretär Spranger** (Bundesministerium des Innern) geben ihre **Reden zu Protokoll** *). — Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage zu: dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — feder-

*) Anlage 8

**) Anlage 9

***) Anlagen 10 und 11

Präsident Dr. Vogel

- (A) führend —, dem **Finanzausschuß**, dem **Ausschuß für Kulturfragen** und dem **Rechtsausschuß**.

Tagesordnungspunkt 8:

Entschließung des Bundesrates zum Entwurf einer Leitlinie der EG-Kommission zum Vollzug der Richtlinie des Rates 64/433/EWG zur **Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Verkehr mit frischem Fleisch** vom 26. 6. 1964 — „Fleischrichtlinie“ — — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 436/87)

Herr **Staatssekretär Vorndran** gibt seine **Rede zu Protokoll** *), ebenso Herr **Staatsminister Dr. Stavenhagen** für Bundesminister Frau Dr. Süssmuth.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 436/1/87 vor.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 3 gemeinsam auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung in der soeben festgelegten Fassung angenommen**.

Tagesordnungspunkt 10 gemeinsam mit den Punkten 16 und 17:

Entschließung des Bundesrates zur **Abschaffung der steuerlichen Begünstigung für Diesel-Pkw** und zur Verringerung des Partikelaustrags bei Fahrzeugen mit Dieselmotor — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 465/87)

(B)

in Verbindung mit

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die **Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren** (Drucksache 328/87)

und

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission **gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren** zum Antrieb von Fahrzeugen (Drucksache 340/87)

Herr Minister Einert (Nordrhein-Westfalen), ich darf Ihnen das Wort geben.

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Generalthema „Einführung umweltfreundlicher Kraftfahrzeuge“ beschäftigt den Bundesrat schon seit einigen Jahren. Ich will hier nun keinen Rückblick auf unsere bisherigen Diskussionen geben. Das wäre sicherlich

zwar sehr reizvoll, würde uns aber, glaube ich, nur am Rande interessieren.

Wie verfahren die Situation zum Teil ist, zeigt die Beratung der heute vorliegenden Entwürfe von EG-Richtlinien, die sich mit Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugen befassen. Im wesentlichen geht es eigentlich darum, den aus meiner Sicht nach wie vor unbefriedigenden „**Luxemburger Kompromiß**“ vom 27. Juni 1985 in Gemeinschaftsrecht umzusetzen. Das bedeutet ein kompliziert geschnürtes Maßnahmenpaket in Etappen bis 1993. Dabei sind nun — das ist der Kernpunkt meines Diskussionsbeitrages und des Antrages aus nordrhein-westfälischer Sicht — einige wesentliche Punkte überhaupt nicht behandelt worden.

Nach den neuesten Untersuchungsergebnissen kann weder eine Landesregierung noch die Bundesregierung ihre Auffassung aufrechterhalten, nach der das Krebsrisiko durch Partikelemission von Dieselmotoren gering zu bewerten sei und daß es keine Befunde über die tatsächliche Gesundheitsgefährdung des Menschen gebe.

Erst vor kurzer Zeit hat eine **interdisziplinäre Arbeitsgruppe** unter der Leitung von Professor Schlipkötter vom Medizinischen Institut für Umwelthygiene in Düsseldorf in einem Gutachten festgestellt, daß Partikel aus Dieselmotorabgasen zumindest bei einer Tierart gutartige und bösartige Lungentumore unter Bedingungen hervorrufen, die in vergleichbaren Situationen auch bei Menschen auftreten können.

Wegen der nachgewiesenen krebserzeugenden und mutagenen Wirkung muß das **Fehlen einer Wirkungsschwelle** unterstellt werden. Das bedeutet in unserer Umgangssprache eben auch, daß in niedrigsten Konzentrationsbereichen die Gefahr eines statistischen Risikos für Lungenkrebs angenommen werden muß, die allerdings mit abnehmender Konzentration immer kleiner wird.

Wenn man gleichzeitig weiß, daß die derzeitige Belastung der Bevölkerung durch Dieselmotorabgase im innerstädtischen Bereich auf 10 bis 15 Mikrogramm pro Kubikmeter Atemluft geschätzt und festgestellt wird, in Wohngebieten bei geringem Verkehrsaufkommen immer noch auf 1 bis 5 Mikrogramm pro Kubikmeter, und wir davon ausgehen müssen, daß wir bis zum Jahre 2000 mit einer **Verdoppelung der Partikelbelastung** der Bevölkerung zu rechnen haben, dann, meine ich, müßten wir daraus jetzt Konsequenzen ziehen.

Nach den Kriterien der **Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft** sind Dieselabgase als „eindeutig krebserzeugend“ ausgewiesen.

Bisher, meine Damen und Herren, haben in der gesamten Debatte über Umweltschutz, Waldsterben und Gesundheitsgefährdung im Vordergrund unserer Diskussion eigentlich immer die **Gasemissionen beim Ottomotor**, also beim Benzinmotor, gestanden. Wir glaubten und waren alle gemeinsam davon überzeugt, daß dieses Problem vor allem durch den Einsatz des geregelten **Drei-Wege-Katalysators** in den Griff zu bekommen sei. Da nun aber, wie gesagt, gasförmige Emissionen im Vordergrund standen und Diesel-

*) Anlagen 12 und 13

Einert (Nordrhein-Westfalen)

motoren unstreitig eine beinahe zu vernachlässigende Gasemission haben, haben wir den Diesel-Pkw in der Konsequenz dieser Logik als umweltfreundlich und schadstoffarm ausgewiesen und eingeschätzt. Ich glaube, daß dies insoweit ein Irrweg ist. Bei Zulassungszahlen bei Diesel-Pkw von 10 bis 20 % des Bestands an Pkw und bei dem überwältigenden, eindeutigen Ergebnis der Dieselnutzfahrzeuge muß man das, glaube ich, in diesem Zusammenhang sehen.

Im Interesse des Gesundheitsschutzes, meine ich, muß man daraus Konsequenzen ziehen. Wir sind deshalb für fünf Maßnahmen in diesem Bereich:

Erstens: **Abschaffung der steuerlichen Begünstigung** für Diesel-Pkw. Es scheint uns einfach nicht mehr logisch zu sein, Dieselabgase, wenn man feststellen muß, daß sie wegen ihrer Partikelemission eindeutig gesundheitsgefährdend sind, entgegen einer solchen Logik als umweltfreundlich und damit als steuerbevorzugt einzuordnen.

Das reicht aber nicht; denn es schafft ja den Mißstand nicht ab, wenn man die Steuerfreiheit beseitigt. Deshalb sagen wir zweitens: **Inkraftsetzung eines Partikelgrenzwertes** von 0,124 Gramm pro Kilometer. Drittens: **Begrenzung des Schadstoffauswurfs** für Diesel-Nutzfahrzeuge. Viertens: **Qualitätsanforderungen an Dieselmotoren**; denn es gibt einen kausalen Zusammenhang zwischen der Qualität des Kraftstoffes und der Partikelemission. Fünftens: **Einführung einer Abgasprüfung** für Dieselfahrzeuge.

Meine Damen und Herren, dieses Bukett von Maßnahmen wäre dazu angetan, das Problem, das ganz objektiv von keinem zu bestreiten ist, in den Griff zu bekommen. Ein paar der Empfehlungen des Umweltausschusses gehen ja in die gleiche Richtung. Insofern ist unser Antrag noch einmal eine Unterstützung für diese Formulierungen. Ich bitte Sie, das bei den weiteren Ausschußberatungen ebenso zu sehen.

Den weiteren Text meiner **Rede** gebe ich zu **Protokoll** *). — Herzlichen Dank!

Präsident Dr. Vogel: Ich danke auch. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zu **Punkt 10** stelle ich fest: Der Entschließungsantrag wurde bereits dem Umweltausschuß — federführend —, dem Finanzausschuß sowie dem Ausschuß für Verkehr und Post zur Beratung zugewiesen. Nach dem Abschluß der Beratungen wird das Plenum des Bundesrates über die Vorlage zu entscheiden haben.

Ich komme zur **Abstimmung** über **Punkt 16:** Richtlinienvorschlag über Maßnahmen gegen die Luftverunreinigung durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 328/1/87. Außerdem liegen Ihnen in der Drucksache 328/2/87 ein Antrag Niedersachsens und in der Drucksache 328/3/87 ein Antrag der Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz vor.

Wir beginnen mit den Ausschußempfehlungen in Drucksache 328/1/87. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Minderheit.

Wir stimmen nun über den Antrag Niedersachsens in Drucksache 328/2/87 ab. Wer ist dafür? — Minderheit.

Bitte Handzeichen für Ziffer 7 der Ausschußempfehlungen in Drucksache 328/1/87! — Mehrheit.

Wir fahren fort mit der Abstimmung über Ziffer 8, und zwar zunächst ohne die Klammerzusätze. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Bitte nun das Handzeichen für den ersten Klammerzusatz! — Mehrheit.

Wer stimmt dem zweiten Klammerzusatz in eckigen Klammern zu? — Das tut die Mehrheit.

Ich bitte nun um das Handzeichen zu Ziffer 9. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen nun zu dem gemeinsamen Antrag der Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz in Drucksache 328/3/87 und der Ziffer 10 der Ausschußempfehlungen. Der Länderantrag geht in seiner umweltpolitischen Zielsetzung über die Ausschußempfehlungen unter der Ziffer 10 hinaus. Ich lasse deshalb zunächst darüber abstimmen. — Wer stimmt also dem Länderantrag in Drucksache 328/3/87 mit dem Klammerzusatz zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10 der Ausschußempfehlungen.

Ich bitte um das Handzeichen zu Ziffer 11. — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Jetzt kommen wir zur **Abstimmung** über **Punkt 17:** Richtlinienvorschlag über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 340/1/87 ersichtlich. Ich rufe auf:

Ziffer 1 bis 3 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9 zunächst ohne den Klammerzusatz! — Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den Klammerzusatz! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

*) Anlage 14

Präsident Dr. Vogel

- (A) Ziffer 12! – Mehrheit.
 Ziffer 13! – Minderheit.
 Wer stimmt Ziffer 14 zu? – Mehrheit.
 Ziffer 15! – Mehrheit.
 Ziffer 16! – Mehrheit.
 Ziffer 17! – Mehrheit.
 Ziffer 18! – Mehrheit.
 Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 11 auf:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Europawahlgesetzes** (Drucksache 425/87).

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 425/1/87 sowie ein Antrag Bayerns in Drucksache 425/2/87.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 425/1/87. Ich bitte um das Handzeichen zu Ziffer 1. – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun zum Antrag Bayerns in Drucksache 425/2/87! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Weiter in den Ausschlußempfehlungen: Ziffer 3! – Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

(B)

Tagesordnungspunkt 14:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der **beruflichen Rehabilitation** und der **wirtschaftlichen Eingliederung der Behinderten**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der **sozialen Eingliederung** und einer **eigenständigen Lebensführung der Behinderten** (Drucksache 404/87)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 404/1/87.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe die Ziffern 1 bis 3 gemeinsam auf. – Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 19:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Stahlpolitik mit einem Vorschlag für die von bestimmten Voraussetzungen abhängige Einführung eines neuen Quotensystems für bestimmte Erzeugnisse mit einer Laufzeit von drei Jahren (**Anreize zur Stilllegung von Anlagen**)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (**Programm RESIDER**)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Beitrag an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften zur Finanzierung von **Sozialmaßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie** (Drucksache 412/87)

Ministerpräsident Lafontaine (Saarland) hat ums Wort gebeten.

Lafontaine (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Entscheidungen der Kommission zur Stahlpolitik sind für die Montanreviere immer von großer Bedeutung. Die Mitteilung der Kommission – übermittelt Anfang September 1987 – verdeutlicht nach unserer Auffassung erneut, mit welcher Hilflosigkeit derzeit in Europa Stahlpolitik betrieben wird.

Das **Ergebnis der Bemühungen** von Kommission und Bundesregierung ist mehr als mager: **Industriepolitisch** sitzen wir, was die Zukunft der Stahlindustrie angeht, in der Sackgasse. **Regionalpolitisch** stehen wir, wenn es so weitergeht, vor einem Scherbenhaufen. Ich erinnere an die jüngste Entwicklung in Duisburg. **Sozialpolitisch** sehen wir in großem Umfang ungelöste Fragen.

Industriepolitisch ist festzuhalten, daß die Kommission einen **freiwilligen Kapazitätsabbau** nicht zustande gebracht hat. Mit ihren eigenen Vorschlägen zur **Strukturbereinigung** in der europäischen Stahlindustrie ist sie gescheitert. In ihrer Verzweiflung hat sie vor einiger Zeit drei „Weise“ bemüht, die dieser Tage ihre Hausaufgaben unerledigt zurückgeben mußten. Sie mußten scheitern, weil letztlich politisch zu entscheidende Fragen von neutralen Gutachtern nicht zu lösen sind.

Die kürzlich geäußerte Vorstellung des für Stahlfragen zuständigen Kommissars, durch **Aufhebung des Quotensystems** aus der Sackgasse der europäischen Stahlpolitik herauszukommen, ist nach meiner Einschätzung Ausdruck von Ratlosigkeit.

Am Stahlmarkt – das wissen wir seit Jahren, meine Damen und Herren – wirken keine Marktmechanismen. Das Problem der **Überkapazitäten**, d. h. das **strukturelle Ungleichgewicht** zwischen Angebot und Nachfrage, ist seit langen Jahren in Europa ungelöst. Auch die Bundesregierung hat sich, wie wir wissen, bisher nicht zu einem nationalen Stahlkonzept durchringen können, obwohl seit Jahren ein **Moderatorenkonzept** zu diesem Thema vorliegt. Unsere europäischen Nachbarländer stehen mit ihren Stahlunternehmen vor erheblichen Problemen. Italien und andere Länder melden wiederum Verluste in Milliardenhöhe. Bei Verschärfung der Krise durch Aufhebung des Quotensystems werden diese Länder ihre Industrien noch stärker stützen müssen, um unkontrollierte Zusammenbrüche sowie regionale und soziale Katastrophen zu vermeiden. Die Folge davon wird ein neuer **Subventionswettlauf** in Europa sein, dem die deutsche Stahlindustrie und die betroffenen Montanregio-

Lafontaine (Saarland)

nen, solange sich die Bundesregierung so sehr zurückhält wie bisher, mehr oder weniger hilflos ausgeliefert wären.

Ich appelliere daher angesichts der Mitteilung der Kommission an die Solidarität der Bundesländer und die Verantwortung der Bundesregierung, die Belange der deutschen Montanregion in Brüssel konsequenter als bisher zu vertreten.

Regionalpolitisch, meine Damen und Herren, stehen wir vor dem Faktum, daß die Bundesregierung zur Finanzierung der Steuerreform das **Investitionszulagengesetz** zum 1. Januar 1989 streichen und als Ausgleich die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ um 500 Millionen DM pro Jahr aufstocken will. Davon sollen nach bisherigem Stand die Länder 250 Millionen DM finanzieren.

Die **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“** hat durch Festschreibung ihres Normalansatzes seit Bestehen bereits etwa 70 % ihres realen Wertes verloren. 1972 beispielsweise betrug der Normalansatz 532 Millionen DM, 1987 — also 15 Jahre später — beträgt er 551,5 Millionen DM. Jetzt soll auch noch die **Investitionszulage** gestrichen werden. Damit tritt ein weiterer **Effizienzverlust** dieses Flankierungsinstrumentes ein, das die Bundesregierung an Werftstandorten, in Montanrevieren und anderen Problemregionen als besonders wirkungsvoll zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen bisher immer vertreten hat.

Es kann nicht sein, daß der Bund — vielleicht auch das eine oder andere Bundesland — eine Verkümmern der nach Artikel 91 a Grundgesetz gestellten Verfassungsaufgabe zu einer Randfrage der Wirtschaftspolitik machen will.

Meine Damen und Herren, hieran können Sie das „Kompensationsangebot“ von 500 Millionen DM Gemeinschaftsaufgabe-Mitteln, von denen die Betroffenen, d. h. die ärmeren Bundesländer, die Hälfte aufzubringen haben, messen. Ca. 1 Milliarde DM wird in der heutigen Zeit bei einer Aufgabe, die **Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen** heißt, trotz der hohen Arbeitslosigkeit und trotz der steigenden regionalen Disparitäten eingespart.

Im übrigen birgt die Streichung des Investitionszulagengesetzes im Lichte der Beschlüsse des Planungsausschusses vom 2. Juli 1987 — das ist erst wenige Monate her — eine erstaunliche Inkonsistenz. Noch im Sommer faßten Bund und Länder den Beschluß, die Investitionszulage in der Fläche auszuweiten, um damit landwirtschaftlichen Krisenregionen eine flankierende Hilfestellung zu geben. Der Beschluß läuft nun ins Leere; denn in einem absehbaren Zeitraum von nur zwei Jahren wird eben dieses Hilfsinstrument komplett aufgehoben. Sind das die stabilen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, über die gerade auch Vertreter der Bundesregierung so gern in der Öffentlichkeit reden?

Merkwürdig mutet es an, wenn es jetzt wiederum heißt, daß ein erneutes, die Konjunktur und die Nachfrage stützendes Programm in Vorbereitung sein soll. Das für die Stahlreviere vorgesehene Hilfsprogramm der Europäischen Gemeinschaft — Stichwort: **RESI-**

DER — wird bei dieser regionalpolitischen Ausgangslage nur einen Tropfen auf den heißen Stein bringen können. Bei der allgemein akzeptierten Priorität des **Europäischen Regionalfonds** zugunsten der besonders rückständigen Gebiete in Europa können vergleichsweise nur geringe Mittel auf die industriellen Umstellungsgebiete entfallen. Gleichwohl sind die Stahlreviere dankbar für die Hilfen aus Brüssel. Sie leisten — wie das Beispiel **„EG-Sonderprogramm Saarland“** zeigt — Vorbildliches. Nur setzt die europäische Regionalförderung eine begleitende wirkungsvolle **nationale Basisförderung** voraus. Und diese wird gerade jetzt von der Bundesregierung in Frage gestellt.

Wir erwarten, daß sich die Bundesregierung in Brüssel für eine rasche Lösung einsetzt und sicherstellt, daß die Mittelbereitstellung aus der Quoten-spanne des Europäischen Regionalfonds erfolgt. Es wäre falsch, wenn auch noch RESIDER durch Umverteilung ohnehin fließender EG-Mittel finanziert würde.

Zum dritten Punkt, zur **sozialen Flankierung**, hat die Bundesregierung am 2. Oktober 1987 mit der Stahlindustrie ein Gespräch geführt. Sie hat die betroffenen Bundesländer hieran nicht beteiligt, wohl aber die Länder zu finanziellen Leistungen verpflichtet. Die Bundesregierung will für die sozialverträgliche Gestaltung des Anpassungsprozesses in den Montanrevieren 300 Millionen DM zur Verfügung stellen. Voraussetzung dafür ist, daß sich die Länder nach dem Willen der Bundesregierung mit 150 Millionen DM beteiligen. Weitere 150 Millionen DM, meine Damen und Herren, erwartet die Bundesregierung von Brüssel, ohne daß es hierfür eine Zusage gibt, da die Finanzierung völlig ungeklärt ist.

Die vorgesehene Verteilung der Bundesmittel auf die Länder droht — und dies muß ich hier ansprechen — zu neuen Ungerechtigkeiten zu führen. So trägt das Saarland mit rund 4 800 Freisetzungsnur knapp ein Siebtel der nach Angaben des Arbeitgeberverbandes der Eisen- und Stahlindustrie zu erwartenden Freisetzungsnur von knapp 35 000. Bei anteiliger Unterstützung des Bundes im Sinne einer **Gleichbehandlung der betroffenen Bundesländer** müßte demnach ein Betrag von knapp 43 Millionen DM auf das Saarland entfallen.

Die bisher vom Bund vorgeschlagenen Instrumente und deren Finanzierung durch Bund und Länder bewirken jedoch aufgrund unserer Prüfung das Gegenteil. Dabei leistete das Saarland mit seiner **Stahlstiftung** zur sozialen Flankierung des Anpassungsprozesses der Stahlindustrie Vorbildliches. Mittlerweile wird diese Stiftung europaweit kopiert. Das Saarland ist praktisch das erste Bundesland, das — da ihm keine andere Wahl blieb — umfassend sowie ohne Wenn und Aber in Vorlage für seine Stahlarbeiter getreten ist.

Ich fordere die Bundesregierung daher auf, bei den Hilfen für die soziale Flankierung schnellstmöglich die notwendigen Korrekturen vorzunehmen und nicht auf eine problematische Umverteilung innerhalb der Stahlindustrie zu hoffen. Angesichts der Mitteilung der Kommission ist diese Aufgabe besonders dringlich. Entsprechende Vorschläge des Saarlandes, die

Lafontaine (Saarland)

- (A) durch präzise Kostenschätzungen abgesichert sind, liegen seit längerem vor.

Klare Verhältnisse schaffen heißt aber auch, gegenüber Brüssel vernünftige Positionen zu beziehen. Die Bundesregierung erwartet 150 Millionen DM aus Brüssel, um die der Stahlindustrie zugesagten 600 Millionen DM zahlen zu können.

Jeder weiß, meine Damen und Herren, daß die Kassen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufs äußerste strapaziert sind und die Kommission eine Zuführung von Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt in den Haushalt der EGKS für unabdingbar hält, um zusätzliche soziale Begleitmaßnahmen finanzieren zu können.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn sich der Bund nicht zu einer konsequenten **eigenverantwortlichen Stahlpolitik** aufraffen kann, wenn er in der Frage der sozialen Flankierung des Anpassungsprozesses der Stahlindustrie jetzt nicht klare Weichen stellt, wenn er keine abgestimmte Vorgehensweise mit uns, den betroffenen Bundesländern, findet und weiterhin mit unsicheren Finanzierungsbeiträgen aus Brüssel rechnet, wenn der Bund darüber hinaus die **bewährten Instrumente der Regionalförderung** gerade jetzt aus rein fiskalischen Gründen streicht, dann gehen die Montanreviere immer schwierigeren Zeiten entgegen. Es ist meine Aufgabe als Ministerpräsident eines betroffenen Bundeslandes, darauf mit gebotem Nachdruck hier im Bundesrat hinzuweisen.

Präsident Dr. Vogel: Danke schön, Herr Kollege Lafontaine!

- (B) Das Wort hat jetzt Herr Minister Einert (Nordrhein-Westfalen).

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bis gestern hatte ich eigentlich vor, nach der Rede des saarländischen Ministerpräsidenten meine Ausführungen zu Protokoll zu geben; denn sie können prinzipiell keine anderen Botschaften beinhalten.

Ich mußte aber in der Zwischenzeit, von gestern bis heute, davon ausgehen, daß ich sozusagen stündlich neue Tartarenmeldungen erhalten würde. Entgegen allen bisher gehandelten Ankündigungen, die bislang im Mittelpunkt von politischen Gesprächen und Verhandlungen gestanden haben, stehen über Nacht, von gestern abend bis heute morgen, an einem Stahlstandort in Nordrhein-Westfalen erneut Arbeitsplätze in einer Größenordnung von etwa 4 000 zur Disposition, die nach all dem, was wir bisher wissen, nicht in der Zahl von insgesamt 35 000 Arbeitsplätzen enthalten sind. Daran mögen Sie bitte die Dramatik ermessen, die wir hier vorfinden.

Im dreizehnten Jahr befindet sich die Stahlindustrie in der Bundesrepublik und in Europa in einer zum Teil tiefgreifenden Krise, deren Ende noch gar nicht abzusehen ist. Man spricht laufend von Überkapazitäten, auch wenn über den Umfang im einzelnen unterschiedliche Vorstellungen bestehen. Zwischen 1987 und 1989 sollen in der deutschen Stahlindustrie ohne die von mir soeben genannten Vorgänge weitere 35 000 Arbeitsplätze abgebaut werden. Nordrhein-Westfalen wäre davon mit rund 25 000 betroffen.

Natürlich findet — um dazu auch hier einmal ein klares Wort zu sagen — der **Strukturwandel** in den **klassischen Montanbereichen** seit vielen Jahren statt. Und um gar nicht erst eine Legende entstehen zu lassen: In einem Land wie Nordrhein-Westfalen hat der Strukturwandel nicht erst gestern begonnen, und er ist auch noch nicht zu Ende. Nordrhein-Westfalen hat seit Ende der 50er Jahre rund eine Million Arbeitsplätze im industriellen Bereich verloren: rund 400 000 in der Kohle, rund 200 000 in der Stahlindustrie, rund 250 000 in den Bereichen Textil und Bekleidung — und der Rest quergeht. Das alles ist ohne nachhaltige Schäden in den sozialen Strukturen möglich gewesen, weil wir in anderen Bereichen ein überproportionales Wachstum erlebt haben und damit ein Ausgleich erzielt werden konnte.

Jetzt lauten die dramatischen Zahlen: 35 000 in der Stahlindustrie, wahrscheinlich — solche Zahlen werden gehandelt — zwischen 20 000 und 30 000 im Bereich Bergbau plus rund 100 000 Zulieferer in Nordrhein-Westfalen —, und das innerhalb von zwei Jahren vor dem Hintergrund fehlenden Wachstums und einer fehlenden Ausgleichsfunktion. Das macht die Dramatik der gegenwärtigen Entwicklung aus. Ihr dürfen wir nicht einfach ausgeliefert sein.

Die Diskussion der letzten Wochen und Monate über die industriepolitischen, sozialpolitischen und regionalpolitischen Aspekte haben deutlich gemacht, daß es der Bundesregierung natürlich nicht leichtfällt, ihren angemessenen politischen und finanziellen Part bei der Lösung der Stahlprobleme offensiv und mit Führungskraft zu übernehmen. Das zeigt sich, meine Damen und Herren, aber auch darin, daß für die Bundesregierung eine nationale Stahlpolitik, nationale Stahlkonzepte nicht mehr zur Diskussion stehen, so wie es der Bundeswirtschaftsminister expressis verbis am 16. Oktober 1987 in einer Erklärung der Bundesregierung zur **sozialen Flankierung des Strukturwandels** in der Stahlindustrie selbst formuliert hat. Das heißt im Umkehrschluß: Jeder stirbt für sich allein.

Das zeigt sich aber auch in der mangelnden Bereitschaft der Bundesregierung, für die Kosten der sozialen Flankierung voll einzustehen; einmal davon abgesehen, daß das Verfahren, durch das die Länder zur Kasse gebeten werden, nicht unbedingt den Gepflogenheiten im Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern unter dem Oberbegriff des **bundesfreundlichen Verhaltens** entspricht, umgekehrt aber auch im Hinblick auf **länderfreundliches Verhalten** so nicht angeht. Man kann es nicht entgegen den bisherigen Ankündigungen des Bundesarbeitsministers Blum und anderer einfach ablehnen, die hauptbetroffenen Länder an den Verhandlungen und Diskussionen über die Finanzierung und die Regelung solcher Krisen zu beteiligen. Die Länder werden nicht einmal an den Verhandlungen beteiligt!

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen muß der Zeitung entnehmen, daß ihr zugemutet werden soll, von den 150 Millionen DM Länderbeitrag bei unserem Anteil an Stahlarbeitsplätzen insgesamt 110 Millionen DM zu finanzieren. Ein solches Verfahren ist eine Zumutung! Sie hätte es nicht für möglich gehalten, daß man hier Verträge zu Lasten Dritter macht und im übrigen darauf vertraut, daß auch die betrof-

Einert (Nordrhein-Westfalen)

fene Landesregierung zahlen muß, weil sie nämlich unter Druck gesetzt wird, die hauptsächlich Betroffenen, nämlich die Arbeitnehmer, nicht im Regen stehen zu lassen und einen Streit zwischen Bund und Land nicht auf deren Rücken auszutragen. Ich halte das für den größten Skandal in der bisherigen Vorgehensweise!

Die regionale Flankierung des Strukturwandels in den Revieren erachten wir als ebenso notwendig wie zwingend; denn vor dem Hintergrund der Zahlen, die überall genannt werden, muß die Betonung einfach stärker auf die **Schaffung neuer Arbeitsplätze** und weniger — wie man es etwas makaber formulieren könnte — auf die Finanzierung der Beerdigungskosten ausgerichtet sein. Wir können uns bei der Behandlung dieser Probleme keine Zeit lassen.

Wir begrüßen durchaus die **regionalen und sozialen Maßnahmen der Gemeinschaft**, wie sie bisher insbesondere durch Instrumente der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geleistet wurden. Wir erwarten aber, daß die EG ihre wirtschaftspolitische Mitverantwortung für die Bewältigung von Strukturproblemen bei Kohle und Stahl weiterhin wirksam wahrnehmen kann. Ich formuliere das sehr zurückhaltend und vorsichtig, weil ich hoffe, daß die Finanzierung dafür über den EGKS-Haushalt oder zumindest teilweise über einen Transfer von Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt der EG in den EGKS-Haushalt sichergestellt werden kann.

In diesem Zusammenhang wiederhole ich noch einmal das, was die Ministerpräsidenten und die Wirtschaftsminister der Länder bereits zum Ausdruck gebracht haben: Es sind auch eigene Aktionen und **eigene Beiträge der Stahlkonzerne** notwendig, um neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Situation in den Stahlrevieren zu verbessern. Nicht nur die Bundesregierung, nicht nur Brüssel, sondern auch die Stahlunternehmen sollten den engen politischen Zusammenhang zwischen einer sozial friedlichen Regelung bei der Rückführung von Kapazitäten und Arbeitsplätzen in den Unternehmen und neuen Arbeitsplätzen in den Montanregionen sehen.

Dieser Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, wenn es um den eingeforderten Beitrag des Landes zur Finanzierung von Sozialplänen geht.

Am 8. Dezember 1987 soll im **Stahlministerrat** erneut versucht werden, die industriepolitischen Rahmendaten für den gesamten Stahlmarkt 1988 festzulegen. Der letzte Stahlrat am 21. September dieses Jahres hat den Auftrag an die berühmten „**Drei Weisen**“ gebracht, Umfang und Bedingungen für einen **freiwilligen Kapazitätsabbau** festzustellen. Nach dem, was man bisher gehört hat, haben die „Weisen“ in diesem Punkt mehr oder weniger Fehlanzeige gemeldet und als Konsequenz aus dem Verhalten der Unternehmen eine baldige **Liberalisierung des gemeinsamen Stahlmarktes** empfohlen.

Dies könnte als theoretisch mögliche Schlußfolgerung aus dem Verhalten und der Reaktion der europäischen Stahlunternehmen angesehen werden. Ob eine solche Liberalisierung unter den Bedingungen und Entwicklungsaussichten des Stahlmarktes gerechtfertigt wäre, erscheint mehr als zweifelhaft.

In einer Situation, in der trotz aller Beteuerungen (C) der Kommission die Wettbewerbsverhältnisse auf dem gemeinsamen Stahlmarkt eben nicht gleich sind, kann auf das **Quotensystem** noch nicht verzichtet werden. Deshalb müssen uns die Vorschläge, die die EG-Kommission im Lichte des Berichts der „Drei Weisen“ beschlossen und am Mittwochnachmittag veröffentlicht hat, nach wie vor mit größter Sorge erfüllen. Zu begrüßen wäre allenfalls die Nachricht — wenn sie zutrifft —, daß die Kommission nunmehr bereit sei, auf das von ihr vorgeschlagene **Umlagesystem** zu verzichten. Das entspräche immerhin einer Forderung der Ihnen vorliegenden Beschlußempfehlung.

Die Länder unterstützen die Position der Bundesregierung in der Quotenfrage. Nordrhein-Westfalen ist in der Frage der Beihilfen der Auffassung, daß jeder neue Subventionswettbewerb verhindert werden muß. Ich wäre dankbar, wenn alle Beteiligten — Bund, alle Länder und alle Unternehmen — das Land Nordrhein-Westfalen in dieser Haltung unterstützten.

Mir scheint angesichts der Unsicherheiten über die künftige Entwicklung der weiteren Umstrukturierung im gemeinsamen Stahlmarkt mehr denn je ein überzeugendes **nationales stahlpolitisches Konzept erforderlich**. Die Bundesregierung sollte die Initiative ergreifen und die ihr zustehende Verantwortung übernehmen. Vielleicht wird dann deutsche Stahlpolitik aus mehr bestehen als aus Einzelaktivitäten des Bundeswirtschaftsministers und des Bundesarbeitsministers unter den wachsamen Augen des Bundesfinanzministers. Der Bundeskanzler selbst wäre gut beraten, wenn er sich dieser Frage noch einmal annähme, damit auf einer solchen Basis die deutsche Position im Ministerrat und gegenüber der EG-Kommission noch nachhaltiger vertreten wird als bisher und auch die Stahlunternehmen an ihre Verantwortung erinnert werden. — Herzlichen Dank! (D)

Präsident Dr. Vogel: Auf Minister Einert folgt Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Riedl vom Bundesministerium für Wirtschaft.

Dr. Riedl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zwei Drittel der beiden vorangegangenen Beiträge befaßten sich polemisch mit der Stahlpolitik; das letzte Drittel der Ausführungen des Ministers Einert aus Nordrhein-Westfalen eignet sich für eine sachliche Diskussion, der sich die Bundesregierung hier im Bundesrat und in den anschließenden Gesprächen in den diversen Gremien gerne stellt.

Wir haben unter Punkt 19 der Tagesordnung die Thematik der europäischen Stahlpolitik zu behandeln. Ich möchte aus der Sicht der Bundesregierung dazu wie folgt Stellung nehmen:

Die Mitteilung der Kommission Nr. 8560/87 war Grundlage für die Beratungen der Stahlfragen im Ministerrat am 21. September 1987, die dann im Ministerrat am 8. Dezember 1987 fortgesetzt werden. Sie enthält die Vorschläge der Kommission für die weitere Ausgestaltung der **Krisenmaßnahmen** auf dem Stahlgebiet in der Europäischen Gemeinschaft.

Der Rat hatte am 21. September 1987 grundsätzlich Einigung darüber erzielt, das Quotensystem für wei-

Parl. Staatssekretär Dr. Riedl

- (A) tere drei Jahre — bis Ende 1990 — zu verlängern. Dabei wurde jedoch vorausgesetzt, daß hinlängliche Sicherheit für die Erreichung der notwendigen weiteren **Umstrukturierung** und damit für die zukünftige **Wettbewerbsfähigkeit** der EG-Stahlindustrie gegeben wird.

Es bestand Einigkeit, daß weitere **Kapazitätsabbau-maßnahmen** in der EG notwendig sind, und zwar in allen Stahlproduktionsländern der EG. Die Mitgliedstaaten, die Einfluß auf ihre Stahlunternehmen ausüben, dürfen nach überwiegender Meinung im Rat betriebswirtschaftlich notwendige Stilllegungen nicht verhindern. Der Umstrukturierungsprozeß soll durch **soziale und regionale Hilfen** flankiert werden. Der Rat war sich darin einig, daß die Hilfen der Gemeinschaft, mit denen die mit dem Kapazitätsabbau verbundenen sozialen Probleme gemildert werden sollen, in erster Linie aus dem EGKS-Haushalt zu leisten sind.

Die Möglichkeiten zur weiteren Umstrukturierung sind von den bereits erwähnten genannten „Drei Weisen“, die die Kommission auf Anregung des Ministerrats berufen hat, geprüft worden. Sie haben ihren Bericht, den Sie kennen, am 13. November 1987 vorgelegt.

- (B) Die „Drei Weisen“ haben festgestellt, daß die europäische Stahlindustrie die vom Rat für eine Fortsetzung des Quotensystems vorausgesetzte Sicherheit für den notwendigen weiteren Kapazitätsabbau nicht gegeben hat. Deshalb schlagen sie, die „Drei Weisen“, eine **stufenweise Liberalisierung des Quotensystems** und sein Auslaufen zum 31. März 1989 vor.

Die Kommission hat den Bericht beraten und wird dem Rat am 8. Dezember dieses Jahres vorschlagen, die Quoten für die Kategorien Ia und Ib sowie II und III — das sind Warmbreitband, Feinblech, Grobblech und Formstahl — für sechs Monate, d. h. bis Ende Juni 1988, zu verlängern. Im zweiten Quartal 1988 sollen die Quoten um 2,5 % höher angesetzt werden, als vom Markt her geboten. Die EG-Kommission folgt der Einschätzung der „Drei Weisen“ insofern, als auf dem Markt für Warmbreitband — Kategorie Ia — eine manifeste Krise nicht mehr besteht. Sowohl die Kommission als auch die „Drei Weisen“ stützen sich dabei auf die Angaben der Stahlindustrie. — Herr Ministerpräsident Lafontaine, bei allem Respekt vor Ihren vor allen Dingen wahlarithmetischen Ausführungen hätte ich es sehr begrüßt, wenn Sie als Ministerpräsident eines stahlorientierten Landes hierzu einmal konkret Stellung genommen hätten. — Allerdings ist die Kommission bereit — ich darf mit den Vorschlägen fortfahren —, für die Kategorien II und III, also für Grobblech und Formstahl, die Quoten bis Ende 1990 fortzuführen, wenn die Unternehmen bis 15. März 1988 ausreichende Sicherheiten für einen **angemessenen Kapazitätsabbau** bei diesen Kategorien anbieten.

Diese konkreten Vorschläge der Kommission und auch die Feststellungen der „Drei Weisen“ zwingen die Mitgliedstaaten — und dazu gehören auch wir und die gesetzgebenden Organe der Bundesrepublik Deutschland — dazu, ihre Haltung zu den Krisenmaßnahmen erneut zu überdenken. Bisher war auch aufgrund der Mitteilungen der Stahlindustrie erwartet worden, es sei hinlänglich gesichert, daß die Umstruk-

turierung in ausreichendem Maße fortgeführt wird und auch die rechtliche Basis für eine Fortsetzung des Krisenregimes noch bestehe.

Die Bundesregierung wird die neue Lage noch vor dem Rat am 8. Dezember mit allen Beteiligten, auch — und das ist selbstverständlich — mit den Vertretern der Bundesländer erörtern, ich sage: ausführlich erörtern.

Sollte der Rat allerdings eine andere Ausgestaltung des Quotenregimes anstreben, als die Kommission sie vorschlägt, so muß er dies einstimmig beschließen, sofern die Kommission ihren Vorschlag nicht ändert. Eine derartige Einstimmigkeit — etwa für eine Verlängerung aller Quoten um drei Jahre; darüber muß sich jeder, der dies fordert, im klaren sein — dürfte allerdings kaum erreichbar sein, zumal bereits mehrere Regierungen bislang gegen eine Verlängerung des Quotensystems eingetreten sind.

Zu dem **Beihilfesystem** wird die Kommission Änderungen nicht vorschlagen. Dies ist nach Auffassung der Bundesregierung zu begrüßen. Die Kommission schließt sich damit der sehr stringenten Haltung der „Weisen“ in der Beihilfefrage an. Diese haben in ihrem Bericht deutlich auf die Schädlichkeit von Beihilfen für den Gemeinsamen Markt hingewiesen und auch eine harte Haltung der Gemeinschaft gegenüber allen neuen Beihilfewünschen vorgeschlagen.

Großen Wert legt die Kommission auch darauf, daß **RESIDER** noch in diesem Jahr verabschiedet wird. Die Bundesregierung begrüßt angesichts der verschärften Anpassungsprobleme der Stahlindustrie die Absicht der Kommission, die Schaffung von **Ersatzarbeitsplätzen** in Stahlrevieren zu fördern. Die Vorschläge sind aber noch nicht abschließend beraten. Hier darf ich im Grundsatz auch einmal an die Vertreter der betroffenen Bundesländer appellieren und die Frage stellen, ob es richtig ist, Hochtechnologien politisch abzulehnen und dann zu beklagen, daß es keine Ersatzarbeitsplätze gebe.

Die Bundesregierung stimmt ihre Haltung zu dieser Problematik ebenfalls laufend mit den Bundesländern ab. Ich muß hier einmal ganz eindeutig erklären, daß der Vorwurf mangelnder Abstimmung mit den Bundesländern an den Realitäten völlig vorbeigeht.

Dem Entschließungsantrag des Bundesrates, der hier vorliegt, kann die Bundesregierung im wesentlichen zustimmen, wobei der Tatsache Rechnung getragen werden muß, daß dieser Entschließungsantrag noch nicht die neuen Vorschläge der Kommission und den Bericht der „Drei Weisen“ berücksichtigen konnte — dies aus technischen und zeitlichen Gründen. — Vielen Dank!

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank! — Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 412/1/87 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Präsident Dr. Vogel

Ziffern 5 bis 9 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 23 der Tagesordnung auf:

Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (**Hennenhaltungsverordnung**) (Drucksache 219/87).

Ihre **Reden zu Protokoll** *) geben: Herr **Minister Jürgens** (Niedersachsen), **Senator Pawelczyk** (Hamburg), **Staatsminister Dr. Stavenhagen** aus dem Bundeskanzleramt für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. von Geldern. Weiter wird das Wort zur Hennenhaltungsverordnung nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 219/1/87 sowie zwei Anträge des Saarlandes zur Hennenhaltungsverordnung in Drucksachen 219/2/87 und 219/3/87.

Wir beginnen mit Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen. Ich darf um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zu den Anträgen des Saarlandes. Ich rufe zuerst Drucksache 219/2/87 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Jetzt rufe ich die Drucksache 219/3/87 auf und bitte (C) um das Handzeichen. — Das ist wiederum die Minderheit.

Wir fahren fort mit den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Das ist erkennbar eine Minderheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Jetzt Ziffern 5 und 6 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Wir haben nun noch darüber zu befinden, ob der Hennenhaltungsverordnung **nach Maßgabe** der vorangegangenen **Abstimmung** zugestimmt werden soll. Wer der Verordnung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt**.

Wir haben aber nun noch über die vom Agrarausschuß empfohlene Entschließung abzustimmen. Ich rufe die Ziffern 9 bis 12 gemeinsam auf. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 18. Dezember 1987, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 12.00 Uhr)

(D)

*) Anlagen 15 bis 17

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 582. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

5.430

Anlage 1**Erklärung**

von Staatssekretär **Dr. Vorndran** (Bayern)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Die Koalitionsvereinbarung und die Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom Frühjahr dieses Jahres sehen für die 11. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages die Verabschiedung eines Schwangerenberatungsgesetzes vor. Damit soll dem **Lebensrecht ungeborener Kinder** durch eine verbesserte Beratung nach § 218b Strafgesetzbuch ein höherer Stellenwert eingeräumt werden, als das bisher der Fall ist. Insbesondere die hohe Zahl von Notlagenindikationen, die der Bundesrat bereits in seiner Entschließung zum Lebensschutz ungeborener Kinder vom 20. Dezember 1985 (Drucksache 398/85) zum Anlaß genommen hat, verstärkte staatliche Hilfen für schwangere Frauen zu fordern, ist nach wie vor Anlaß zu großer Besorgnis.

Hier ist der Gesetzgeber gefordert. Nur durch unverzügliches Handeln kann der grundrechtlich verankerte Schutz des ungeborenen Lebens — wie ihn auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzzentscheidung aus dem Jahre 1975 bestätigt hat — gewährleistet werden. Gleichwohl liegt bislang noch nicht einmal ein Entwurf für ein Beratungsgesetz vor.

Wenn mit dem vorliegenden Entschließungsantrag die Bundesregierung zur Einbringung eines Entwurfs für ein Bundesberatungsgesetz aufgefordert wird, so kann das nur nachdrücklich unterstützt werden. Deshalb und weil der Antrag im wesentlichen auch bayerischen Vorstellungen nachkommt, ist Bayern dem Entschließungsantrag als Mit Antragsteller beigetreten.

Die Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat die Vorlage eines Gesetzentwurfs für ein Schwangerenberatungsgesetz noch für dieses Jahr angekündigt. Verzögerungen dürfen nicht hingenommen werden. Bayern wird einen eigenen Entwurf für ein Bundesberatungsgesetz im Bundesrat einbringen, falls eine entsprechende Vorlage durch die Bundesregierung nicht bis zum 30. März 1988 erfolgt.

Wir müssen den verfassungsrechtlich garantierten Lebensschutz ungeborener Kinder auch in die Praxis umsetzen. Hier stehen Gesetzgeber, Ärzte, Bund und Länder in der Pflicht. Wir dürfen schwangere Frauen, die in soziale und finanzielle Bedrängnis geraten, nicht allein lassen. Wir müssen den Mißbrauch der gesetzlichen Notlagenindikation verhindern, vor allem u. a. durch

- detaillierte Begründungspflicht der Abbruchvoraussetzungen,
- persönliche, räumliche und zeitliche Trennung von Beratung und Indikationsfeststellung,
- Beschränkung der Indikationsfeststellung auf besonders qualifizierte Ärzte

- sowie dadurch, daß die Erfüllung der ärztlichen (C) Meldepflicht sichergestellt wird.

Ich bitte daher um Unterstützung des Entschließungsantrags.

Anlage 2**Erklärung**

von Senator **Pawelczyk** (Hamburg)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Zu dem Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern ist aus der Sicht der Freien und Hansestadt Hamburg insbesondere auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

1. Bei den vorbereitenden Beratungen der strafrechtlichen Neuregelung des § 218 StGB in den dafür zuständigen Gremien ist seinerzeit aus wohlwollenden Gründen ganz bewußt darauf verzichtet worden, die direkten Meldungen der durchgeführten **Schwangerschaftsabbrüche** an das Statistische Bundesamt in Wiesbaden durch Einbau einer Zwischeninstanz etwa auf Länder- oder Kreisebene oder durch die gesetzlichen Krankenkassen zu kontrollieren. Diese Entscheidung fiel nicht zuletzt im Hinblick auf den Datenschutz und das informationelle Selbstbestimmungsrecht, um die Möglichkeit einer Reidentifizierung von Patientinnen und/oder Ärztinnen/Ärzten von vornherein auszuschließen. Im übrigen würde eine solche, in dem Antrag von Baden-Württemberg und Bayern geforderte Statistik die in Krankenhäusern durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche nicht erfassen, da diese bereits über den jeweiligen Pflegesatz abgerechnet werden. (D)
2. Mit Sorge ist festzustellen, daß von Gegnern der 1976 beschlossenen Gesamtkonzeption der Begriff der „sonstigen schweren Notlage“ im Sinne des § 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB fälschlich auf wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten der Schwangeren verengt wird. Durch diese Gleichsetzung soll in der Öffentlichkeit der Eindruck hervorgerufen werden, als könne der Grund für den Schwangerschaftskonflikt durch vorübergehende und zudem auch noch geringe finanzielle Zuwendungen an die Schwangere unschwer beseitigt werden, so daß eine „sonstige schwere Notlage“ als Indikationsgrund nicht mehr vorliege. Frauen in Schwangerschaftskonflikten, die sich dennoch auf das Vorliegen einer „sonstigen schweren Notlage“ berufen, wird damit Leichtfertigkeit im Umgang mit ihrer Konfliktsituation unterstellt.

Diese Argumentation geht in mehrfacher Hinsicht an der Wirklichkeit vorbei. Finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten greifen zwar gerade in den letzten Jahren bei vielen jungen Frauen immer weiter um sich; nur in den seltensten Fällen sind sie jedoch alleiniger Anlaß für so schwere Schwangerschaftskonflikte, die die Frau einen Schwanger-

- (A) schäftsabbruch in Erwägung ziehen lassen. Vielmehr treten andere Probleme in den Vordergrund: Mit der Geburt eines — zunächst nicht gewünschten — Kindes werden das gesamte Leben und die Lebensplanung der Frau von Grund auf verändert, während auf den männlichen Partner und Vater allenfalls finanzielle Belastungen zukommen. Partnerschaftskonflikte, dauernde finanzielle Abhängigkeit, kaum überwindbare Probleme mit dem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, stark eingeschränkte berufliche Chancen — alle diese Konfliktsituationen betreffen fast immer einseitig die Frau.

In der Nachfrage nach Mitteln aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ kommt eine verbreitete Not junger Eltern und insbesondere alleinstehender Mütter zum Ausdruck. Die Argumente der Befürworter der Stiftung halten jedoch einer näheren Überprüfung nicht stand. Die bisherigen Erfahrungen der Landesstiftungen und die Erkenntnisse aus der Forschung zeigen, daß materielle Anreize der Art und der Größenordnung, wie sie mit der Bundesstiftung vorgesehen sind, keinen maßgeblichen Einfluß auf die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch haben. Die Stiftung ist daher ein untaugliches Mittel, um die von ihren Befürwortern in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen. Wer wirklich daran interessiert ist, daß vermeidbare Schwangerschaftsabbrüche auch vermieden werden, muß zu verhindern suchen, daß Frauen und Männer in entsprechende Notlagen überhaupt erst geraten. Statt untaugliche Hilfen zu versprechen, wenn die Notsituation bereits eingetreten ist, sollte er vielmehr für Leistungsgesetze und Präventionsprogramme eintreten, um die Zahl ungewollter Schwangerschaften zu verringern und die Verwirklichung eines Kinderwunsches ohne zu große Einbußen am Lebensstandard zu ermöglichen.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat die Bundesregierung mehrfach aufgefordert, den erheblichen Leistungsabbau im Sozialbereich zurückzunehmen. Insbesondere geht es dem Senat um die Schaffung einer frauen- und kinderfreundlichen Gesellschaft durch Verbesserungen

- im Bildungswesen,
- im Bereich der Arbeitswelt,
- im Familienrecht,
- beim Familienlastenausgleich
- sowie im übrigen Sozialrecht.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat in der Vergangenheit und wird auch in der Zukunft stets die Meinung vertreten, daß es nicht auf kurzfristige Maßnahmen zur Erleichterung des Mutterwerdens ankommt, sondern auf die Aspekte, die langfristig das Muttersein bestimmen. Die dem Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern zugrundeliegende Konzeption geht an dieser Forderung vorbei.

Anlage 3

Erklärung

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Das 1975 erlassene, ursprünglich für eine Dauer von gut vier Jahren konzipierte **Entlastungsgesetz** soll nach seinen Verlängerungen von 1980 und 1984 nunmehr zum dritten Male verlängert werden. Allein an diesen Daten zeigt sich die fortdauernde Krise, in der die Finanzgerichtsbarkeit und insbesondere auch der **Bundesfinanzhof** stecken.

Die Zeiträume, um die das Gesetz jeweils verlängert worden ist oder jetzt verlängert werden soll, könnten einem unbefangenen Beobachter Anlaß zur Hoffnung geben. Der Zeitraum hat sich ständig verringert und beträgt bei dem uns vorliegenden Entwurf nur noch zwei Jahre. Die Zeit des Entlastungsgesetzes neigt sich also deutlich dem Ende zu. Kein Zweifel dürfte allerdings daran bestehen, daß ein Außerkrafttreten sich nur auf die Art der Regelung als Sondervorschrift zur Finanzgerichtsordnung beziehen kann, der materielle Gehalt aber im wesentlichen in Dauerrecht überführt werden muß, wenn man verhindern will, daß sich die Lage dramatisch verschlechtert. Damit ist gleichzeitig auch die Frage beantwortet, was das Entlastungsgesetz in Anbetracht des Fortbestehens der kritischen Lage gebracht hat und was es in den zwei weiteren Jahren noch bringen soll.

Wenn es sich auch nicht als Wundermittel gegen die Flut der Eingänge und vor allem gegen die vorhandenen Rückstände erweisen konnte, so hat es doch Schlimmeres verhütet. Die Suspendierung der Streitwertrevision zugunsten der Zulassungsrevision hat, um ein besonders umstrittenes Institut herauszugreifen, die Anzahl der Revisionen deutlich verringert, naturgemäß allerdings zu einer Fülle von Nichtzulassungsbeschwerden geführt, so daß sich die Gesamtzahl der Eingänge kaum verändert hat, eher leicht gestiegen ist. Gleichwohl hat das Entlastungsgesetz mit der Suspendierung nicht zu einem untauglichen Mittel gegriffen, sondern unter Entlastungsgesichtspunkten einen guten Dienst erwiesen, da Nichtzulassungsbeschwerden leichter bearbeitet werden können, so daß die Zahl der erledigten Fälle deutlich gesteigert werden konnte.

In dem vor zwei Wochen vom Bundesminister der Justiz auch an die Länder versandten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze wird daher auch, den Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgruppe Finanzgerichtsbarkeit folgend, u. a. die weitergehende Einarbeitung der Regelungen des Entlastungsgesetzes in die Finanzgerichtsordnung vorgeschlagen.

Es ist im Grundsatz zu begrüßen, daß mit der Vorlage eines FGO-Änderungsgesetzes dem jahrelangen unübersichtlichen Zustand auf prozessualen Gebieten ein Ende bereitet werden soll. Gleichwohl fällt es mir aus verschiedenen Gründen schwer, darüber erleichtert oder gar befriedigt zu sein. Das könnte man wohl nur, wenn sich eine Gesamtkonzeption abzeichnete, die dem als unbefriedigend, wenn nicht gar in einzelnen Auswirkungen als untragbar erkannten Zustand

ein Ende bereiten würde. Das ist jedoch nicht der Fall.

Die Wurzel des Übels, die konfliktträchtige Struktur des materiellen Steuerrechts, bleibt bestehen. Häufige Änderungen, die immer neue Fragen aufwerfen und Präjudizien hinfällig machen, werden weiterhin die Regel bilden. Dem Versuch, der Flut der Streitigkeiten unter Wahrung der Rechtsweggarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG und des Anspruchs des Bürgers, in angemessener Zeit zu seinem Recht zu kommen, durch das Prozeßrecht Herr zu werden, kann daher kein Erfolg beschieden sein.

Auch die Art und Weise der angekündigten, das Entlastungsgesetz ablösenden Änderung durch Übertragung von Bruchstücken aus dem Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung in die Finanzgerichtsordnung befriedigt wenig. Sie bedeutet praktisch für absehbare Zeit den Verzicht auf die greifbare Chance, die drei Verfahrensordnungen Finanzgerichtsordnung, Sozialgerichtsgesetz und Verwaltungsgerichtsordnung zusammenzufassen. Der Weg zu einer richtungsweisenden und ausbaufähigen Reform ist damit leider zugunsten aktueller Einzeländerungen verlassen worden. Bereits die Verlängerung des Entlastungsgesetzes im Jahre 1980 ist mit der angestrebten Vereinheitlichung des Prozeßrechts begründet worden. Die vielen Jahre der Hinnahme des Provisoriums mit allen seinen Nachteilen war daher, wie sich jetzt zeigt, im Grunde vergeblich.

Befriedigung über eine bevorstehende Beendigung des jetzigen Zustandes vermag auch deshalb nicht aufzukommen, weil mit den vorgesehenen Mitteln die Rückstände nicht abbaubar sind und schon viel erreicht wäre, wenn ihr weiteres Anwachsen verhindert werden könnte. Die gegenwärtige Lage in Berlin macht mich da skeptisch. Denn trotz einer im Bundesdurchschnitt sehr guten Erledigungszahl von 136 Sachen pro Richter liegt die Zahl der Eingänge noch um 18 Sachen höher. Dieser Teil müßte also, das Fortbestehen des gegenwärtigen Zustandes unterstellt, durch die Neuregelung abgebaut werden, um keine neuen Rückstände entstehen zu lassen. Wir werden also auch nach einer Neuregelung auf der Basis des angekündigten Referentenentwurfs weiterhin vor der drängenden Frage stehen, wie wir der Prozeßflut in einer Weise Herr werden, die einen effektiven Rechtsschutz gewährt, d. h. vor allem auch einen Rechtsschutz, der in vertretbarer Zeit zu einem Ende des Streites führt.

Auch die Arbeitsgruppe hat aus ihrer Auffassung, daß die vorgeschlagenen Änderungen des Prozeßrechts an der schwierigen Geschäftslage nichts Wesentliches ändern werden, keinen Hehl gemacht und letztlich auch wieder nur das in der Vergangenheit schon häufig praktizierte — im Grunde aber unbefriedigende — Mittel einer weiteren Vermehrung der Richterstellen gesehen.

Im Anschluß an die jahrelange Diskussion um eine weitere Instanz auch in der Finanzgerichtsbarkeit wird allerdings teilweise geglaubt, in der Schaffung einer neuen Eingangsinstanz, sei es in der Form eines „Steueramtsrichters“, sei es gar in einer Kammerbesetzung, liege der Schlüssel sowohl zu einem Abbau

der Rückstände als überhaupt zu einem zeitgemäßen (C) effektiven Rechtsschutz.

Was den Anbau der Rückstände anbelangt, so ist eine weitere Instanz nach den vorliegenden Modellen zwangsläufig allerdings auch nur eine bloße Personalvermehrung in einem gerichtsverfassungsrechtlichen Gewand. Denn die jetzigen Finanzgerichte, denen künftig im wesentlichen die Funktion des Berufungsgerichts zugeordnet ist, sollen, um sich dem Abbau der Rückstände widmen zu können, zunächst mehr Richter behalten, als für die Bearbeitung der Berufungen notwendig sind. Bei Einbau der für die neue Instanz vorgesehenen Richterstellen in das bisherige System wäre schon wegen des Fortfalls von nicht unerheblichen Nebenkosten, die eine weitere Instanz mit sich bringt, eine günstigere Lösung möglich.

Die Annahme, eine weitere Instanz würde darüber hinaus effektiveren Rechtsschutz gewährleisten, kann wohl in Anbetracht der Erfahrungen, die in den vergangenen Jahren vor allem auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gemacht worden sind, nicht aufrechterhalten werden. Ich will hier gar nicht an die etwas besondere Situation im Bereich der Asylverfahren erinnern; aber der Entschluß, wenigstens bestimmte Großverfahren — eben weil sie zu lange dauern — beim Oberverwaltungsgericht als Eingangsinstanz zu konzentrieren, zeigt die aus der Erfahrung gewonnene Tendenz, die Zahl der Instanzen zu verringern. Eine lange Prozeßdauer führt an die Grenze der Rechtsschutzverweigerung. Sie dient nur wenigen, die auf diese Weise bestehenden Zahlungsverpflichtungen vorläufig nicht nachzukommen brauchen. Der großen Mehrheit der Rechtsschutzsuchenden ist an einer raschen Klärung ihrer Angelegenheit gelegen. Jede zusätzliche Instanz wirkt einer derartigen Klärung entgegen. (17)

Die der Einführung einer weiteren Instanz in der Form des „Steueramtsrichters“ auch zugrundeliegende Auffassung, daß es nicht notwendig sei, bestimmte Sachen durch einen Spruchkörper jetzigen Zuschnitts entscheiden zu lassen, ist allerdings grundsätzlich richtig. Das sogenannte Teilungsmodell des Deutschen Steuerberaterverbandes sieht im Grunde ebenfalls in der Verringerung der Zahl der entscheidenden Richter die Chance zu einer Beschleunigung. Gegen dieses Modell, das vorsieht, die Spruchkörper der Finanzgerichte vorübergehend auf zwei Berufsrichter und einen ehrenamtlichen Richter zu verkleinern und in den Senaten des Bundesfinanzhofs die Zahl von fünf Berufsrichtern auf drei zu reduzieren, sprechen allerdings bereits erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Im übrigen schätzt es den Gewinn an Arbeitskraft auch zu hoch ein, weil schon jetzt der einzelne Fall weitgehend von nur einem Senatsmitglied vorbereitet wird und der Anteil der gemeinsamen Bearbeitung nicht so hoch ist.

Diese Praxis allerdings, die sich bewährt hat, sollte in der Weise ausgebaut werden, daß das einzelne Mitglied des Senats Sachen ohne grundsätzliche Bedeutung, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen, auch als Einzelrichter entscheidet. Eine derartige, etwa dem § 4 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung angeglichene Regelung müßte unbedingt bei einer Änderung

- (A) der Finanzgerichtsordnung berücksichtigt werden. Sie dürfte hier auch auf weitgehende Zustimmung stoßen; denn der Bundesrat hat ihr im wesentlichen bereits in seinen Beschlüssen von 1982 und 1983 zur Verwaltungsprozeßordnung zugestimmt.

Selbst eine derartige Regelung ist im Grunde jedoch nur ein weiterer kleiner Schritt im Bereich der entlastenden Maßnahmen. Eine Vermehrung von Richterstellen macht sie nicht hinfällig. Das dringende Bedürfnis nach einer grundlegenden Überarbeitung des Steuerrechts, die allerdings die Kräfte dieser Legislaturperiode übersteigen dürfte, bleibt ebenfalls.

Anlage 4

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Jahn** (BMJ)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Das Ihnen vorliegende Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur **Entlastung des Bundesfinanzhofs** ist notwendig, weil das Entlastungsgesetz Ende dieses Jahres ausläuft und die umfassende Überarbeitung der Finanzgerichtsordnung, die einen zeitnahen und wirkungsvollen Rechtsschutz bieten soll, bis dahin nicht abgeschlossen werden kann. Diese Überarbeitung wird bis Ende 1989 möglich sein.

- (B) Die Geschäftslage in der Finanzgerichtsbarkeit hat sich innerhalb der letzten zehn Jahre in dramatischem Ausmaß verschlechtert. Die Eingänge bei den Finanzgerichten nahmen von 1970 bis 1986 um 346 %, die beim Bundesfinanzhof um 43,7 % zu. Das ist eine Steigerung, die in keinem der anderen Gerichtszweige festzustellen ist. Obschon die Zahl der Richterstellen erheblich vermehrt worden ist und die Erledigungen insgesamt deutlich zugenommen haben, sind die Rückstände stetig angewachsen. Gegenwärtig sind bei den insgesamt vierzehn Finanzgerichten etwa 100 000 und beim Bundesfinanzhof etwa 5 400 Verfahren anhängig. Die Rückstände sind bei den Finanzgerichten von 1979 bis 1986 um 175 % und beim Bundesfinanzhof um 28,8 % gestiegen.

Diese nüchternen Zahlen machen deutlich, daß Abhilfe nötig ist. Die einzelnen Steuerbürger und die von Steuerentscheidungen betroffenen Unternehmen sind in ihren Rechtsschutzmöglichkeiten in oft kaum zumutbarer Weise beeinträchtigt. Zu spät gewährtes Recht beeinträchtigt den Rechtsfrieden. Deshalb muß jede Maßnahme, die auf Entlastung der Gerichte abzielt, den Zweck haben, eine effektive und zeitnahe Rechtsschutzgewähr zu bieten.

Das Prozeßrecht wird nur einen Beitrag zur Verbesserung der schwierigen Situation leisten können. Zutreffenderweise wird eine der Hauptursachen für den hohen Geschäftsanfall in der Struktur des materiellen Steuerrechts gesehen. Die kaum noch zu überblickende Regelungsvielfalt und der nicht immer leicht verständliche Inhalt der steuerrechtlichen Regelungen sind für den Steuerbürger Anlaß, die Finanzgerichte zur Klärung von Streitfragen anzurufen.

Unser Augenmerk muß ferner noch stärker auf ein gut funktionierendes Rechtsbehelfsverfahren gerichtet sein. Von seiner rechtlichen Ausgestaltung und praktischen Durchführung wird es weitgehend abhängen, wie viele Steuerstreitfälle schon im Vorfeld bereinigt und damit von den Finanzgerichten ferngehalten werden können. Ein im Einspruchsverfahren gut aufbereiteter Streitfall kann im übrigen in aller Regel leichter und rascher bearbeitet werden.

Die im Bereich des Prozeßrechts liegenden Möglichkeiten zur Abhilfe hat eine von Bundesjustizminister Engelhard eingesetzte Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Länder geprüft. Ein Referentenentwurf, der auf den Vorschlägen der Arbeitsgruppe aufbaut, ist den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme übersandt worden. Der Entwurf enthält eine Vielzahl von Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren sowie zur Entlastung der Gerichte und sieht die Aufhebung des BFH-Entlastungsgesetzes vor, um das wenig glückliche Nebeneinander einer als Dauerrecht geltenden Finanzgerichtsordnung und eines zeitlich befristeten Entlastungsgesetzes zu beenden. Ich rechne mit seiner baldigen Zuleitung an die gesetzgeberischen Körperschaften.

Anlage 5

Umdruck Nr. 11/87

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 583. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Siebttes Gesetz zur Änderung des **Unterhaltssicherungsgesetzes** (Drucksache 464/87)

Punkt 4

Erstes Gesetz zur Änderung des **Erdölbevorratungsgesetzes** (Drucksache 472/87)

II.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 12

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Protokoll** Nr. 6 vom 28. April 1983 zur **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** über die **Abschaffung der Todesstrafe** (Drucksache 433/87)

III.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 13

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Kontrolle und Überprüfung des organisatorischen Ablaufs und der Bedingungen, unter denen **Laboruntersuchungen zur außerklinischen Prüfung von Chemikalien** geplant, durchgeführt, aufgezeichnet und gemeldet werden (**Gute Laborpraxis**) (Drucksache 20/87, Drucksache 20/1/87)

Punkt 15

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen** (Drucksache 45/87, Drucksache 45/1/87)

Punkt 18

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates für ein Gemeinschaftsprogramm im Bereich der **Informationstechnik und des Fernmeldewesens im Straßenverkehr DRIVE** (Dedicated Road Infrastructure for Vehicle Safety in Europe) (Drucksache 359/87, Drucksache 359/1/87)

Punkt 20

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zu einer Aktion der Gemeinschaft auf dem Gebiet der **Lerntechnologie DELTA** (Developing European Learning through Technological Advance) (Drucksache 397/87, Drucksache 397/1/87)

Punkt 21

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über einen Plan für eine gemeinschaftliche Unterstützung zum **erleichterten Zugang zu wissenschaftlichen Großanlagen** von europäischem Interesse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über einen Gemeinschaftsplan zur **Unterstützung wissenschaftlicher Großeinrichtungen** von europäischem Interesse (Drucksache 414/87, Drucksache 414/1/87)

Punkt 22

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Handel mit bestimmten Tieren und deren Fleisch** gemäß Artikel 7 der Richtlinie 85/649/EWG (Drucksache 385/87, Drucksache 385/1/87)

IV.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 24

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1988 (**Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1988**) (Drucksache 422/87)

Punkt 25

(C)

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz (**FRG-Entgeltverordnung**) (Drucksache 434/87)

Punkt 26

Verordnung über die Vergabe und **Zusammensetzung der Versicherungsnummer** (VNrV) (Drucksache 405/87)

Punkt 27

Verordnung über die Ermittlung der **Schlüsselzahlen** für die Aufteilung des **Gemeindeanteils an der Einkommensteuer** für die Jahre 1988, 1989 und 1990 (Drucksache 438/87)

Punkt 28

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 408/87)

Punkt 29

Vierzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum **Hochschulbauförderungsgesetz** (Drucksache 435/87, zu Drucksache 435/87)

V.

In die Veräußerung einzuwilligen:

(D)

Punkt 30

Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks in Stuttgart-Feuerbach (Drucksache 407/87)

VI.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 31

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Vorstandes der **Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 442/87)

Punkt 32

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Stiftungsbeirates der Heimkehrerstiftung — **Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene** (Drucksache 437/87, Drucksache 437/1/87)

Punkt 33

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost** (Drucksache 478/87)

VII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beiritt abzusehen:

- (A) **Punkt 34**
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
 (Drucksache 491/87)

Anlage 6

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Jahn** (BMJ)
 zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Eine der großen Errungenschaften unseres Grundgesetzes ist die in Artikel 102 vollzogene **Abschaffung der Todesstrafe**. Vor dem Hintergrund des Mißbrauchs, der mit ihr unter der NS-Herrschaft betrieben worden ist, hat unser Gemeinwesen die gebotene Konsequenz schon 1949 gezogen. In den letzten Jahren sind viele europäische Staaten dem durch Artikel 102 des Grundgesetzes gegebenen Beispiel gefolgt. Das hat die Voraussetzungen für die Ausarbeitung des 6. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention geschaffen, in dem sich die Europaratstaaten, die es annehmen, völkerrechtlich verpflichten, die Todesstrafe abzuschaffen und nicht wieder einzuführen.

Die Bundesregierung setzt sich für eine weltweite Abschaffung der Todesstrafe ein. Sie schlägt Ihnen darum die Ratifizierung des 6. Zusatzprotokolls zur Abschaffung der Todesstrafe in der Hoffnung vor, daß dieses von Europa gegebene Beispiel seine Wirkung auf die übrige Welt ebensowenig verfehlen wird wie das Beispiel, das Artikel 102 unseres Grundgesetzes den europäischen Staaten gegeben hat.

- (B) Die Bundesregierung tut diesen Schritt nicht ohne reifliche Überlegung. Es hieße vor der Wirklichkeit die Augen verschließen, wollte man verschweigen, daß das 6. Protokoll keineswegs alle Wünsche erfüllt. Zwar soll die Todesstrafe abgeschafft werden; geächtet indessen wird sie nicht. Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der die Vollstreckung eines Todesurteils für zulässig und damit für menschenrechtskonform erklärt — was dem Bewußtseinsstand der meisten Nationen bei Zeichnung der Konvention im Jahre 1950 entsprach —, wird durch das 6. Protokoll nicht geändert.

Das 6. Protokoll wird die Diskussion um die Vereinbarkeit der Todesstrafe mit der Menschenwürde nicht verstummen lassen. Darum ist es richtig, daß wir nicht abseits stehen, sondern diesen Anstoß im Eintreten für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe mittragen — mag auch unser Grundgesetz viel weitergehen als das 6. Protokoll. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll mit Artikel 102 des Grundgesetzes erfüllt. Sie geht davon aus, daß die Abschaffung und Nichtvollstreckung der Todesstrafe die einzige völkerrechtliche Verpflichtung ist, die der Beitritt zum 6. Protokoll begründet.

Es entspricht nicht der Vertragslage, wenn behauptet wird, das 6. Protokoll begründe auch Verpflichtungen auf nichtstrafrechtlichen Gebieten, etwa im Bereich des Ausländerrechts. Völkerrechtlich verbindlich ist nur, was die Vertragsstaaten vereinbart haben, nicht was später in ihre Vereinbarungen hineingelegt wird — möge dies auch in menschenfreundlicher Absicht geschehen. Die Vertragshoheit der

Staaten muß auch im Menschenrechtsbereich respektiert werden. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, die gebotene Klarstellung vorzunehmen, indem sie bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine entsprechende Interpretationserklärung abgibt.

Anlage 7

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Vorndran** (Bayern)
 zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Das übergreifende Ziel der **Aktion DELTA** besteht nach der Begründung des Verordnungsentwurfs darin, das allgemeine und berufliche Ausbildungsniveau in der Gemeinschaft zu heben. Ich weise hierzu darauf hin, daß die EG keine Zuständigkeit besitzt, allgemein bildungspolitische Verordnungen zu erlassen. Der Bildungsbereich ist ein eigenständiger Politikbereich, der als solcher vom EWG-Vertrag nicht erfaßt ist. Für die Festlegung und Ausgestaltung der Inhalte sowie der Organisation des Bildungswesens besitzt die EWG keine Zuständigkeit. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an Ziffer 11 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BR-Drs. 150/86 — Beschluß), in der ausdrücklich gefordert wird, daß die Bildungspolitik in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben muß und die in Art. 130f Abs. 1 des EWG-Vertrages enthaltene Beschränkung auf den wirtschaftlichen Sektor strikt einzuhalten ist.

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt deshalb die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 397/1/87, die diese Grundsätze in konkrete Anforderungen an den Verordnungsentwurf umsetzen.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
 zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Der Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag wird zugestimmt.

Die vom Land Hessen beantragte Neufassung des § 9 Abs. 2a **Ladenschlußgesetz** enthält lediglich eine Rechtskorrektur, die sich aufgrund der Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 1. Oktober 1987 als notwendig erwiesen hat. Insoweit ist hier ein Handlungsbedarf anzuerkennen.

Ich erkläre jedoch für die Länder Bremen, Hamburg, Saarland und Nordrhein-Westfalen ausdrücklich, daß dieses Votum kein Präjudiz für eine generelle Novellierung des Ladenschlußgesetzes, insbesondere keine weitere Aufweichung der Ladenschlußzeiten, bedeutet.

Anlage 9

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Vorndran** (Bayern)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Die verheerende Flüssiggasexplosion in Garmisch-Partenkirchen Ende 1986 manifestierte auf schreckliche Weise, daß der mit der **Druckbehälterverordnung** vom 27. Februar 1980 bezweckte Schutz der Bevölkerung noch in weiten Teilen leerläuft, wenn nicht auch Druckbehälteranlagen von dieser Verordnung erfaßt werden. Vor diesem Hintergrund hat Bayern die Initiative zur Änderung des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung ergriffen.

Künftig müssen auch Anlageteile, wie z. B. eine Warmwasserheizung des Behälters, den technischen Anforderungen und sicherheitstechnischen Überprüfungen unterliegen, wie sie bislang nur für Druckbehälter zur Anwendung kommen. Nur dann, wenn eine Druckbehälteranlage in ihrer Gesamtheit am sicherheitstechnischen Maßstab der Druckbehälterverordnung gemessen wird, kann den räumlichen und betrieblichen Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Anlageteilen und der Gesamtanlage hinreichend Rechnung getragen werden. Der geltende Rechtszustand, daß lediglich ein Teil der Druckbehälteranlage, nämlich der Druckbehälter selbst, vom Geltungsbereich der Druckbehälterverordnung erfaßt wird, im übrigen aber auf das ordnungsgemäße Zusammenwirken aller anderen Anlageteile, wie z. B. Verdampfereinrichtung oder Rohrleitungen für Flüssiggas bzw. andere gefährliche Stoffe, vertraut wird, ist unbefriedigend und darf nicht länger hingenommen werden.

Die bayerische Initiative entspricht der Entschließung des Bundesrates vom 13. März 1987 (BR-Drs. 622/86), bringt aber noch keine unmittelbaren Auswirkungen für die Betreiber von Druckbehälteranlagen sowie für die Hersteller von Flüssiggas. Gleichwohl werden selbstverständlich — wie üblich — vor Erlass der Verordnung die beteiligten Verbände und Kreise gehört werden.

Wir müssen verhindern, daß sich eine ähnliche Katastrophe wie in Garmisch-Partenkirchen wiederholt. Ich bitte Sie daher um Unterstützung des Gesetzesentwurfs.

Anlage 10

Erklärung

von Minister **Jürgens** (Niedersachsen)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Seit Übernahme der Regierungsverantwortung durch die CDU/CSU und die FDP in Bonn ist der bis dahin steile Anstieg der Arbeitslosigkeit gestoppt worden. Vor allem aber durch auf den Arbeitsmarkt drängende junge Menschen ist die Situation weiterhin schwierig. Wir wollen und können uns mit dem derzeitigen Stand der Arbeitslosenzahlen nicht zufriedengeben und müssen weiterhin alle Möglichkeiten prüfen, die eine entlastende Wirkung auf dem Beschäftigungsmarkt versprechen.

Schon in der Vergangenheit hat die Niedersächsische Landesregierung immer wieder gefordert, daß der öffentliche Dienst bei der Suche nach Maßnahmen zur Entlastung des Arbeitsmarktes mit gutem Beispiel vorangehen muß. Nur so kann eine Signalwirkung gegenüber der freien Wirtschaft erzeugt werden. (C)

Dabei müssen, insbesondere was den Beamtenbereich betrifft, die vorhandenen verfassungsrechtlichen Bindungen beachtet werden. Das Beamtenrecht hat sich aber immer wieder als flexibel genug erwiesen, wenn es darauf ankam, beamtenrechtliche Regelungen an fortschreitende Entwicklungen und neue Notwendigkeiten anzupassen.

Durch die Ausweitung der Regelungen über Teilzeitbeschäftigung und Urlaub im öffentlichen Dienst — zuletzt durch das Fünfte Gesetz zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** vom 25. Juli 1984 und die landesrechtlichen Folgegesetze — sind beachtliche arbeitsmarktpolitische Erfolge zu verzeichnen. Gleichzeitig sind in erheblichem Maße familienpolitische Belange gefördert worden.

Es hat sich jedoch in der relativ kurzen Zeit, die seit der letzten Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes vergangen ist, herausgestellt, — und hier kann ich wohl für alle Länder sprechen —, daß die 1984 Gesetz gewordenen Regelungen den derzeitigen und künftigen Anforderungen nicht mehr genügen.

Insbesondere im Lehrerbereich, wo in einzelnen Ländern in Vorwegnahme der späteren allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen Beschäftigungsmöglichkeiten im Teilzeitverhältnis schon sehr früh geschaffen wurden, beispielsweise in Niedersachsen 1960, in Baden-Württemberg 1962, sind die bestehenden Höchstfristen für Freistellungsmöglichkeiten in bestimmten Fällen bereits jetzt schon erschöpft oder werden doch in absehbarer Zeit ausgeschöpft sein. (D)

Dem Bürger ist nur sehr schwer zu vermitteln, daß in diesen Fällen dem Beamten keine Teilzeitbeschäftigung mehr gewährt werden darf, obwohl er dies wünscht und damit für einen jungen Kollegen oder eine junge Kollegin Arbeitsmöglichkeiten schafft. Ähnlich ist es bei beurlaubten Bediensteten. Hier besteht die Gefahr, daß Bedienstete nur deshalb in den Dienst zurückkehren, um ihren beamtenrechtlichen Status zu erhalten.

Ziel der vorgesehenen Maßnahmen ist es daher, durch eine Flexibilisierung der gegenwärtigen Freistellungsregelungen, insbesondere durch eine Verlängerung der geltenden Fristen, die Beschäftigungsmöglichkeiten auszuweiten und gleichzeitig familienpolitische Anliegen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, daß wegen der nach wie vor schwierigen Haushaltssituation und wegen der Gemeinwohlbindung des öffentlichen Dienstes die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze nur weitgehend kostenneutral und unter Wahrung der Struktur des öffentlichen Dienstrechts erfolgen kann. Ich bin mir dabei sehr wohl bewußt, daß einzelne der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen an den Rand dessen gehen, was mit den Strukturprinzipien des Beamtenrechts noch vereinbar ist. Ich meine aber, daß angesichts der Sozialstaatsklausel des Art. 20 GG dies für eine Übergangszeit hinnehmbar ist.

(A) Der Entwurf sieht folgende Einzelmaßnahmen vor:

1. Die Höchstdauer von Beurlaubungen aus familienpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Gründen zusammen wird auf zwölf Jahre ausgedehnt.
 2. Arbeitsmarktpolitischer Urlaub kann auch solchen Beamten gewährt werden, die nicht für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst ausübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind. Außerdem wird die Höchstdauer für arbeitsmarktpolitischen Urlaub ohne Dienst- und Altersvoraussetzungen und arbeitsmarktpolitischen Altersurlaub zusammen auf zwölf Jahre erweitert.
 3. Die Geltungsdauer der arbeitsmarktpolitischen Freistellungsmöglichkeiten wird bis zum 31. Dezember 1993 erweitert.
 4. Die Höchstdauer einer arbeitsmarktpolitischen Teilzeitbeschäftigung wird auf fünfzehn Jahre ausgeweitet.
 5. Bei Zusammentreffen von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen und familienpolitischen Gründen kann in Ausnahmefällen eine Gesamtfreistellungsdauer von fünfundzwanzig Jahren gewährt werden.
 6. Beamten, die nur eine geringfügige Ermäßigung der Arbeitszeit in Anspruch nehmen, kann eine bis zu fünf Jahren verlängerte Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden.
- (B)
7. Beamte, die das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Eintritt in den Ruhestand teilzeitbeschäftigt werden, auch wenn sie die Höchstdauer der bestehenden Freistellungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft haben.
 8. Familienpolitische Freistellungen können auch gewährt werden, wenn die betreute oder pflegebedürftige Person nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Beamten lebt.

Ich hoffe, daß nicht nur die mitantragstellenden Länder Baden-Württemberg, Berlin und Rheinland-Pfalz, sondern auch alle anderen Länder mit mir darin übereinstimmen, daß die soeben aufgezählten Maßnahmen notwendig und geeignet sind, um im Bereich des öffentlichen Dienstes zur Entlastung des Arbeitsmarktes beizutragen. Wie dringend gesetzgeberische Maßnahmen auf diesem Gebiet sind, zeigt auch, daß gegenwärtig unter Federführung des Bundesministers des Innern vom Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen ein ähnlicher Gesetzentwurf vorbereitet wird, der jedoch — soweit das bisher bekannt ist — in einigen Punkten hinter dem jetzt im Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf zurückbleibt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich, den 4-Länder-Antrag in den Ausschüssen — unabhängig von ähnlichen Überlegungen — zügig zu beraten, um hier bald eine weitere Entlastung des Arbeitsmarktes zu ermöglichen.

Anlage 11

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Spranger** (BML)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Die Bundesregierung sieht in der Förderung der Flexibilisierung der Arbeitszeit eines der vordringlichen Ziele ihrer Politik für den öffentlichen Dienst. Sie hat sich bereits in der vergangenen Legislaturperiode für eine wesentliche Erweiterung der beamtenrechtlichen Regelungen über Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung eingesetzt. Demgemäß ist durch das Fünfte Gesetz zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** vom 25. Juli 1984 vor allem die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung für praktisch alle Beamten eingeführt worden.

Die neuen gesetzlichen Regelungen haben auch gut gegriffen. Die Bundesregierung konnte in einem Erfahrungsbericht gegenüber dem Deutschen Bundestag für den Zeitraum von Mitte 1984 bis März 1986 eine positive Bilanz ziehen: allein im Bundesdienst eine Zunahme der Teilzeitbeschäftigung um fast 25 % und bei den Beurlaubungen um nahezu 19 %. 3 000 in diesem Zeitraum neu eingestellte Mitarbeiter nur in der Bundesverwaltung belegen den Arbeitsmarkteffekt der dienstrechtlichen Maßnahmen.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren wiederholt von den Dienststellen des Bundes und der Länder eine Verbesserung der organisatorischen Voraussetzungen für noch mehr Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst gefordert und an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes appelliert, von den neuen Möglichkeiten flexibler Arbeitsplatzgestaltung umfassend Gebrauch zu machen. Eine Gesamtbilanz macht den Erfolg dieser Bemühungen deutlich: Zwischen 1983 und 1986 stieg die Zahl aller teilzeitbeschäftigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes um fast 100 000. Damit ist der Anteil der Teilzeitbeschäftigten im öffentlichen Dienst dreifach so stark angestiegen wie in der gewerblichen Wirtschaft. Der öffentliche Dienst hat damit seine führende Position bei der Flexibilisierung der Arbeitszeit ausgebaut.

So positiv diese Entwicklung ist, sind jedoch weitere Anstrengungen zum Ausbau vor allem der Teilzeitbeschäftigung unerlässlich. In der Regierungserklärung vom 18. März 1987 wird deshalb ausdrücklich die Entschlossenheit der Bundesregierung hervorgehoben, für ein vermehrtes Angebot von Teilzeitarbeitsplätzen gerade auch im öffentlichen Dienst Sorge zu tragen. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt erfordert es, daß auch künftig im öffentlichen Dienst, dessen Mitarbeiter zur Solidargemeinschaft aller Bürger gehören, ein wirkungsvoller Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geleistet wird.

Die Verbesserung der Bedingungen für Teilzeitarbeit und Beurlaubung im öffentlichen Dienst soll aber vor allem auch den Frauen die individuelle Wahl zwischen Familie und Beruf erleichtern. Schon bei den ersten beamtenrechtlichen Regelungen über Teilzeitbeschäftigung ging es um die Berücksichtigung berechtigter familienpolitischer Belange. Dieser Zielsetzung kommt heute mehr denn je gleichrangige Bedeutung zu. Was wir umfassend anstreben, sind den individuellen Belangen gerecht werdende

Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter im öffentlichen Dienst.

Bei den Bemühungen der Bundesregierung, insbesondere die Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst zu fördern, konnte durch die vor wenigen Wochen erreichte Einigung der Tarifvertragsparteien im öffentlichen Dienst über Verbesserungen für Teilzeitbeschäftigte ein weiterer wesentlicher Erfolg erzielt werden. Durch die Einbeziehung einer größeren Gruppe von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in den Anwendungsbereich des Bundes-Angestellentarifvertrages und damit in die Zusatzversorgung sowie durch eine Verbesserung der für Teilzeitkräfte geltenden Regelungen über den Bewährungsaufstieg wird das Teilzeitarbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst noch attraktiver gestaltet.

Die Bundesregierung hat gemäß den Zielen der Regierungserklärung aber auch veranlaßt, daß Notwendigkeit und Möglichkeit einer Verbesserung der Regelungen über Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung im Beamtendienst umfassend geprüft werden. Auf Vorschlag des Bundes hat der Bund-Länder-Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen bereits im Mai 1987 eine entsprechende Arbeitsgruppe eingesetzt. Es mußte dabei darum gehen, die sich aus den Erfahrungen der Praxis ergebenden Bedürfnisse für erweiterte Regelungen festzustellen und zu klären, wie diesen unter Wahrung der grundlegenden rechtlichen Strukturprinzipien des Beamtenverhältnisses, die die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes gewährleisten sollen, Rechnung getragen werden kann.

Auf der Grundlage eines Berichts dieser Arbeitsgruppe hat sich der Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen unter dem Vorsitz des Bundes im Oktober 1987 für gesetzliche Neuregelungen ausgesprochen:

- zur Verlängerung der Befristung für die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bis zum 31. Dezember 1993 (bisher 31. Dezember 1990),
- zur Heraufsetzung der Höchstdauer für arbeitsmarktpolitische Teilzeit von zehn Jahren auf 15 Jahre,
- zur Schaffung der Möglichkeit der Bewilligung von arbeitsmarktpolitischem Urlaub bis zu sechs Jahren für praktisch alle Beamten und
- zur Ausdehnung des Höchstbewilligungszeitraums in der Kumulation von familien- und arbeitsmarktpolitischer Teilzeitbeschäftigung und Urlaub auf 25 Jahre, davon zwölf Jahre Urlaub.

Der nunmehr im Bundesrat eingebrachte Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz nimmt als wesentlichen Teil diese Vorschläge auf. Die Bundesregierung unterstützt daher grundsätzlich das mit der Zielsetzung ihrer Dienstrechtspolitik übereinstimmende Anliegen des Gesetzentwurfs. Sie bekennt sich nochmals nachdrücklich zur weiteren Förderung der Flexibilisierung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst.

Sie wird einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen und die organisatorischen und rechtlichen Verbesserungsmöglichkeiten prüfen. Sie wird auch einen Gesetzent-

wurf des Bundesrates prüfen. Die Bundesregierung (C) wird sich in ihrer Stellungnahme allerdings auch dazu äußern müssen, welche Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Kostenfolgen gegeben sind.

Anlage 12

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Vorndran** (Bayern)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Auf ihrer Konferenz vom 21. bis 23. Oktober 1987 haben sich die Ministerpräsidenten für die weitere Einigung Europas in Richtung auf eine Europäische Union ausgesprochen. Sie haben jedoch zugleich ihre Überzeugung bekräftigt, daß nur ein föderalistisch strukturiertes Europa die Erhaltung der kulturellen Eigenarten, der gesellschaftlichen Vielfalt, eine ausgewogene Wirtschaftsentwicklung und die wünschenswerte Bürgernähe der Entscheidungen gewährleisten.

Ein föderalistischer Aufbau Europas bedingt vor allem, daß die Verwaltungszuständigkeiten der Mitgliedstaaten und damit der Länder der Bundesrepublik gewahrt bleiben. Der vorliegende Entwurf einer Leitlinie zum Vollzug der „**Fleischrichtlinie**“ gibt erneut Anlaß zu Befürchtungen, die EG-Kommission wolle in Zukunft verstärkt und ohne sachliche Notwendigkeit Exekutivbefugnisse an sich ziehen. Es ist sicher nicht zu beanstanden, wenn EG-Sachverständige die Behörden vor Ort bei deren Tätigkeit unterstützen; sie dürfen ihnen aber nicht die Verantwortung für die zu treffende Entscheidung abnehmen. (D)

Für die Durchsetzung föderalistischer Grundsätze in der Europäischen Gemeinschaft kommt es entscheidend darauf an, daß das Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte, das die Mitwirkung des Bundesrates bei EG-Angelegenheiten regelt, mit Leben erfüllt wird. Dies bedeutet für die Länder, daß sie die ihnen zugestandenen Mitwirkungsmöglichkeiten voll ausschöpfen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, vor allem ihren Pflichten aus Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte umfassend nachzukommen und den Bundesrat über alle Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften frühzeitig zu unterrichten, die für die Länder von Interesse sein könnten. Dabei ist es ohne Belang, ob es sich um eine Entscheidung des Rates oder der Kommission handelt. Der bayerische Entschließungsantrag, der insoweit Neuland betritt, als er sich auf einen Akt der Kommission bezieht, sollte vor allem deutlich machen, daß auch beim Erlaß von bloßen Verwaltungsvorschriften, wie der vorliegenden Leitlinie, große Wachsamkeit geboten ist. Auch hier kann in ganz erheblichem Umfang auf Zuständigkeiten der Länder Einfluß genommen werden. Dies gilt im besonderen, wenn in den Vollzug von Gesetzen eingegriffen werden soll, der den Ländern als eigene Angelegenheit obliegt.

Die Bayerische Staatsregierung wird auch in Zukunft sorgsam auf das föderale Prinzip in der Europäischen Gemeinschaft achten. Sie erwartet, daß künftig in vergleichbaren Fällen kein Entschließungsantrag erforderlich ist, sondern ein praktikabler Weg festge-

- (A) legt wird, der die rechtzeitige Befassung des Bundesrates mit derartigen Vorhaben sicherstellt.

Anlage 13

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Stavenhagen** (BK)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Für Bundesminister Frau Prof. Dr. Süssmuth (BMJFFG) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Bundesregierung wird bei den Beratungen in Brüssel ihr Augenmerk darauf richten, daß keine zusätzlichen Verwaltungszuständigkeiten im **Veterinär- und Lebensmittelbereich** auf die Kommission der EG übertragen werden.

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

- (B) Es wäre schlicht widersinnig, Fahrzeuge zu fördern, die gesundheitsgefährdende Stoffe emittieren. Die erste Maßnahme des Entschließungsantrages zielt daher auf eine Änderung der STVZO: Alle neu in den Verkehr kommenden Diesel-Pkw dürfen danach nicht mehr als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm qualifiziert werden. Dieser Schritt alleine wäre lediglich eine notwendige Korrektur aus Gründen der Logik. An dem vorhandenen Gefahrenpotential würde er nichts ändern.

Die zweite Maßnahme zielt daher darauf ab, für Diesel-Pkw einen möglichst niedrigen, durch die Technik erreichbaren Partikelgrenzwert in der STVZO festzuschreiben. Wir gehen von 0,124 Gramm/km aus. Dieser Partikelgrenzwert wird zur Zeit von den meisten kleinvolumigen Diesel-Pkw eingehalten. In der für die entsprechende Änderung der STVZO notwendigen Zeit dürfte die technische Entwicklung so weit fortgeschritten sein, daß dieser Wert auch von großvolumigen **Diesel-Pkw** erreicht wird.

Wir sind uns selbstverständlich im klaren darüber, daß die Inkraftsetzung dieses **Partikelgrenzwertes** nicht im nationalen Alleingang kurzfristig realisierbar ist. Dazu bedarf es EG-weiten, einheitlichen Vorgehens. Unsere Zielvorstellung sollte jedoch der Bundesregierung und der EG klar und deutlich signalisiert werden.

Bei der Konzeption des vorliegenden Gesamtpaketes war noch nicht absehbar, daß der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Drucksache 340/87 die Partikelproblematik bei den Nutzfahrzeugen aufgreifen würde. Ich bitte, die dritte Maßnahme auch als Unterstützung und Verstärkung der Stellungnahme zu Drucksache 340/87 anzusehen.

Einen maßgeblichen Einfluß auf die Höhe der Partikelemission hat die Zündwilligkeit des Dieselmotors.

Das Maß für die Zündwilligkeit ist die Cetanzahl (CZ), deren Höhe lediglich in einer DIN-Norm auf 45 CZ festgelegt ist. Je niedriger die Cetanzahl, desto höher ist der Partikelaustritt. Eine Rechtsvorschrift, die das Unterschreiten dieses Richtwertes untersagt, ist nicht vorhanden. Deshalb sollte jetzt ein Mindestwert von 50 CZ verbindlich vorgeschrieben werden. Dieser Wert entspricht in etwa dem in der Bundesrepublik überwiegend angebotenen Dieselmotorkraftstoff, der eine höhere Qualität aufweist (im Durchschnitt 48–50 CZ).

Da die Höhe der Partikelemission auch durch andere Faktoren, wie z. B. Fließfähigkeit und Dichte, beeinflußt wird, ist es erforderlich, auch insoweit Festlegungen zur Qualität des Dieselmotorkraftstoffes zu treffen, damit gesundheitsgefährdende Luftverunreinigungen soweit wie möglich vermieden werden.

Wir wollen eine Abgasprüfung für Diesel-Fahrzeuge einführen; denn wir wissen, Maßnahmen bleiben nur dann effizient, wenn turnusmäßig überprüft wird, ob sie auch eingehalten werden. Dies trifft insbesondere auf technische Maßnahmen zu, weil eine noch so gute Technik betriebsbedingt Veränderungen unterworfen ist. Seit geraumer Zeit wird zumindest ein praktikabler Vorschlag diskutiert, Diesel-Pkw dahin gehend zu überprüfen, daß sie nicht mehr als konstruktionsbedingt Gase und Partikel emittieren. Es gilt nun, dieses Verfahren festzuschreiben. Diese ad hoc durchführbare Maßnahme würde nach Schätzungen der TÜV und des Umweltbundesamtes eine Verminderung des Partikelaustrittes bis zu 20% bewirken. Dieser Vorschlag zur Prüfung ist in leicht abgewandelter Form auch auf die Überprüfung schwerer Nutzfahrzeuge anwendbar.

Ich hoffe, daß die Dringlichkeit des Handlungsbedarfes deutlich wurde. Ich bitte Sie, der Überweisung des Antrags gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates an die zuständigen Ausschüsse zuzustimmen, und hoffe im Interesse der Gesundheit unserer Bürger auf eine Unterstützung des Antrags in den Ausschüßberatungen und bei der Beschlußfassung im Plenum.

Anlage 15

Erklärung

von Minister **Jürgens** (Niedersachsen)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Die **Verordnung zum Schutz von Legehennen** bei Käfighaltung findet die Unterstützung der Landesregierung, obwohl die Anforderungen, die unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes zu stellen sind, nicht erfüllt werden. Maßgebend für diese Entscheidung sind folgende Erwägungen:

Im Gegensatz zur EG-Richtlinie wird nach den Bestimmungen der Verordnung im Sinne des Tierschutzes die Mindest-Käfigbodenfläche für Hennen über 2 kg Lebendgewicht auf 550 cm² statt 450 cm² festgelegt; ferner werden kürzere Übergangsfristen vorgesehen.

Eine nationale Abweichung von den Bestimmungen der EG-Richtlinie würde die Wettbewerbssituation für die Legehennenhaltung in der Bundesrepublik erheblich beeinträchtigen, und als Folge müßte eine Verlagerung der Produktion in andere Mitgliedstaaten befürchtet werden. Im Ergebnis wäre damit dem Ziel, mehr Tierschutz in der Europäischen Gemeinschaft zu verwirklichen und zu sichern, weniger entsprochen. Die Landesregierung möchte diese Entwicklung verhindern.

Sicherlich stellt diese Verordnung einen Kompromiß dar. Um so mehr muß sichergestellt werden, daß die in der Verordnung ausgewiesene Fläche von 450 bzw. 550 cm² den Legehennen tatsächlich auch ohne jede Behinderung zur Verfügung steht. Niedersachsen widersetzt sich allen Bestrebungen im Rahmen der von der EG-Richtlinie vorgegebenen Mindestflächen, den ohnehin viel zu geringen Lebensraum in irgendeiner Weise weiter einzuschränken.

Es liegt in der Verantwortung der EG, daß den Hennen nicht mehr Raum für eine tierartgerechte Haltung zugestanden wird. Deshalb werden weiterhin verbesserte Haltungssysteme anzustreben sein.

Anlage 16

Erklärung

von Senator **Pawelczyk** (Hamburg)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Hamburg kann der Verordnung nicht zustimmen, weil die wesentlichen Inhalte, den **Mindestflächenbedarf für die Tiere** und die Übergangsfristen betreffend, aus der Sicht des Tierschutzes nach wie vor nicht akzeptiert werden können. Die Verordnung läßt jeglichen wirkungsvollen Ansatz vermissen, kurzfristig zu einer Verbesserung für die Tiere beizutragen oder auf eine baldmögliche Abschaffung der Käfighaltung von Legehennen hinzuwirken.

Wenn es tatsächlich das Ziel der Bundesregierung ist, die Käfighaltung zu verbessern, dann hätte sie jetzt Gelegenheit dazu gehabt, den ersten Schritt in diese Richtung zu tun. Sie hätte den Legehennen, wie von Hamburg seit Jahren gefordert, für die Übergangszeit zumindest ein Platzangebot von 600 cm² für Legehennen leichter Rassen bzw. von 900 cm² für Tiere schwerer Rassen und nicht, wie beabsichtigt, von nur 450 cm² und 550 cm² je Tier zubilligen müssen.

Daß in der Übergangszeit bis 1992 sogar Flächen von 425 cm² bzw. 530 cm² je Legehenne als ausreichend erachtet werden sollen, wird von Hamburg in höchstem Maße verurteilt. Das Vorgehen der Bundesregierung zeigt erneut, daß der Tierschutz in der Nutztierhaltung gegenüber arbeitsökonomischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Agrarindustrie zurückgestellt werden soll und die Bedürfnisse der Tiere somit völlig unzureichend berücksichtigt werden.

Es darf nicht hingenommen werden, daß die Forderung des Tierschutzgesetzes, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen

Leben und Wohlbefinden zu schützen, weiterhin hinter diese Gesichtspunkte gestellt wird. (C)

Anlage 17

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Stavenhagen** (BK)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. von Geldern (BML) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die **Verordnung zum Schutz von Legehennen** bei Käfighaltung ist das Ergebnis eines langwierigen und mühsamen Prozesses, der schon zu Beginn der 70er Jahre eingeleitet wurde. Um die Anforderungen des Tierschutzgesetzes von 1972 zu konkretisieren, war bereits 1975 ein „Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Nutzgeflügel in neuzeitlichen Haltungssystemen“ erarbeitet worden. Dies brachte — faßt man den Inhalt kurz zusammen — die unterschiedlichen Auffassungen der verschiedenen Fachleute sehr deutlich zum Ausdruck. Während die Käfighaltung von Legehennen aus der Sicht der Tiergesundheit sehr gut und zu befürworten ist, ist sie aus der Sicht der Verhaltensforschung völlig unbefriedigend. Auch wissenschaftliche Untersuchungen — ich darf an den umfangreichen Celler Forschungsbericht von 1981 erinnern — konnten diese Kontroverse nicht beseitigen.

Die Bundesregierung hält eine Verbesserung der Legehennenhaltung für außerordentlich wichtig. Sie hat sich — unterstützt von Bundestag und Bundesrat — stets intensiv um eine befriedigende, EG-einheitliche Regelung dieser Frage bemüht. (D)

Bei den Verhandlungen über die EG-Richtlinie zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung hat die Bundesregierung versucht, je Henne wenigstens eine Käfigmindestfläche von 600 cm² für leichte und von 900 cm² für schwere Legehennen durchzusetzen. Dieser Vorschlag hat jedoch keine Mehrheit gefunden. Die Richtlinie sieht insoweit lediglich vor, daß ab 1. Januar 1988 alle neuen Anlagen für jede Legehenne eine Käfigbodenfläche von mindestens 450 cm² aufweisen müssen. Ab 1. Januar 1995 müssen alle Käfigbatterien dieser EG-Mindestanforderung genügen.

Anläßlich der Verabschiedung der EG-Richtlinie hat die deutsche Delegation gemeinsam mit anderen Delegationen zu Protokoll gegeben, daß die in dieser Richtlinie enthaltenen Mindestanforderungen hinsichtlich der für jede Legehenne frei verfügbaren Käfigbodenfläche zwar nicht befriedigen, derzeit aber die auf dem Verhandlungswege erzielbaren Maßnahmen darstellen.

Diese EG-Richtlinie muß nun in nationales Recht umgesetzt werden. Dabei ist vor allem zu entscheiden, inwieweit die Möglichkeit der Hennen zu artgemäßer Bewegung eingeschränkt werden darf. Die auf das Tierschutzgesetz gestützte Verordnung orientiert sich weitgehend an der EG-Richtlinie.

- (A) Die Verordnung hat den Charakter einer Übergangsregelung. Da es bisher für Legehennen kein Haltungssystem gibt, das aus verhaltenswissenschaftlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Sicht gleichermaßen befriedigt, kann die bisher praktizierte Käfighaltung erst zu einem späteren Zeitpunkt durch bessere Haltungssysteme ersetzt werden. In diesem Zusammenhang hat die in Artikel 9 der EG-Richtlinie festgeschriebene Verpflichtung der EG-Kommission, bis zum 1. Januar 1993 einen Bericht über die Eignung verschiedener Haltungssysteme und gegebenenfalls Anpassungsvorschläge vorzulegen, große Bedeutung.

In drei Bereichen geht die vorliegende Verordnung über die Mindestanforderungen der EG-Richtlinie hinaus, und zwar: größere Käfigmindestflächen für Hennen mit einem Durchschnittsgewicht von mehr als 2 kg, Käfigmindestvorschriften für bestehende Anlagen schon während der Übergangszeit, schließlich Verkürzung dieser Übergangszeit um zwei Jahre.

Diese Verbesserungen sind rechtlich zulässig und für die Bundesregierung aus Tierschutzgründen unerlässlich.

Sofern schweren Legehennen die in der Verordnung geforderten Mindestflächen bisher nicht zur Verfügung standen, können mögliche Kostensteigerungen insbesondere bei Direktvermarktung auf die Kunden abgewälzt werden. Soweit sich das nicht realisieren läßt, kann der Halter auf leichtere Legehennenrassen ausweichen. Im Rahmen der Novellierung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat im übrigen die Bundesregierung vorgeschlagen, daß der Tierschutz in diesem Gesetz berücksichtigt wird. Ich hoffe, daß dies künftig auch die Vergabe entsprechender Investitionshilfen ermöglicht.

Mit dieser Verordnung wird ein wichtiger erster Schritt zur Verbesserung des Tierschutzes bei Legehennen getan. Ich hoffe, daß Sie uns hierbei unterstützen, und bitte um Ihre Zustimmung.

(B)

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

583. Sitzung

Bonn, Freitag, den 27. November 1987

Inhalt:

- | | | | |
|--|---------------|--|--------|
| Zur Tagesordnung | 407 A | 3. Siebtes Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes (Drucksache 464/87) | 420 B |
| 1. Gesetz zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmissbrauch
(Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) (Drucksache 495/87, zu Drucksache 495/87) | 407 B | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 434* D |
| Frau Dr. Hansen (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatlerin | 407 B | 4. Erstes Gesetz zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes (Drucksache 472/87) | 420 B |
| Frau Dr. Hansen (Rheinland-Pfalz) | 407 D | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 434* D |
| Heinemann (Nordrhein-Westfalen) | 408 A | 5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 455/87) | 420 C |
| Dr. Vorndran (Bayern) | 409 C | Schmidt (Hessen) | 420 C |
| Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung | 410 B | Einert (Nordrhein-Westfalen) | 436* D |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 87 Abs. 3 und 105 Abs. 3 GG | 411 D | Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag | 421 C |
| 2. Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs (Drucksache 471/87, zu Drucksache 471/87 (neu)) | 419 C | 6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 409/87) | 421 C |
| Prof. Dr. Scholz (Berlin) | 419 D, 432* C | Dr. Vorndran (Bayern) | 437* A |
| Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz | 420 A, 434* A | Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag | 421 D |
| Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 420 B | | |

7. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung **dienstrechtlicher Vorschriften** — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 497/87) 421 D
- Jürgens (Niedersachsen) 437* B
- Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . 438* C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 421 D
8. Entschließung des Bundesrates zum Entwurf einer Leitlinie der EG-Kommission zum Vollzug der Richtlinie des Rates 64/433/EWG zur **Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Verkehr mit frischem Fleisch** vom 26. 6. 1964 — „Fleischrichtlinie“ — — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 436/87) 422 A
- Dr. Vorndran (Bayern) 439* C
- Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler 440* A
- Beschluß:** Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung 422 A
9. Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung des Schutzes ungeborener Kinder** — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 451/87) . . . 411 D
- Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg) 411 D
- Frau Dr. Peter (Saarland) 414 C
- Frau Prof. Dr. Süßmuth, Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit 416 A
- Dr. Vorndran (Bayern) 417 B, 431* A
- Frau Dr. Hansen (Rheinland-Pfalz) . . . 418 A
- Pawelczyk (Hamburg) 431* C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 419 C
10. Entschließung des Bundesrates zur **Abschaffung der steuerlichen Begünstigung für Diesel-Pkw** und zur Verringerung des Partikelaustriffs bei Fahrzeugen mit Dieselmotor — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 465/87)
- in Verbindung mit
16. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die **Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren** (Drucksache 328/87)
- und
17. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission **gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren** zum Antrieb von Fahrzeugen (Drucksache 340/87) 422 A
- Einert (Nordrhein-Westfalen) . . . 422 B, 440* A
- Mitteilung** zu 10: Fortsetzung der Ausschlußberatungen 423 B
- Beschluß** zu 16: Stellungnahme 423 D
- Beschluß** zu 17: Stellungnahme 424 A
11. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Europawahlgesetzes** (Drucksache 425/87) 424 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 424 A
12. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Protokoll** Nr. 6 vom 28. April 1983 zur **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** über die **Abschaffung der Todesstrafe** (Drucksache 433/87) 420 B
- Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 436* A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 434* D
13. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Kontrolle und Überprüfung des organisatorischen Ablaufs und der Bedingungen, unter denen **Laboruntersuchungen zur außerklinischen Prüfung von Chemikalien** geplant, durchgeführt, aufgezeichnet und gemeldet werden (**Gute Laborpraxis**) (Drucksache 20/87) . . . 420 B
- Beschluß:** Stellungnahme 434* D

14. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der **beruflichen Rehabilitation** und der **wirtschaftlichen Eingliederung der Behinderten**
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der **sozialen Eingliederung** und einer **eigenständigen Lebensführung der Behinderten** (Drucksache 404/87) 424 B
- Beschluß:** Stellungnahme 424 B
15. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen** (Drucksache 45/87) 420 B
- Beschluß:** Stellungnahme 434* D
18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates für ein Gemeinschaftsprogramm im Bereich der **Informationstechnik** und des **Fernmeldewesens im Straßenverkehr DRIVE** (Dedicated Road Infrastructure for Vehicle Safety in Europe) (Drucksache 359/87) 420 B
- Beschluß:** Stellungnahme 434* D
19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Stahlpolitik mit einem Vorschlag für die von bestimmten Voraussetzungen abhängige Einführung eines neuen Quotensystems für bestimmte Erzeugnisse mit einer Laufzeit von drei Jahren (**Anreize zur Stillegung von Anlagen**)
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (**Programm RESIDER**)
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Beitrag an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften zur Finanzierung von **Sozialmaßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie** (Drucksache 412/87) 424 B
- Lafontaine (Saarland) 424 C
- Einert (Nordrhein-Westfalen) 426 B
- Dr. Riedl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft 427 D
- Beschluß:** Stellungnahme 429 A
20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zu einer Aktion der Gemeinschaft auf dem Gebiet der **Lerntechnologie DELTA** (Developing European Learning through Technological Advance) (Drucksache 397/87) 420 B
- Dr. Vorndran (Bayern) 436* C
- Beschluß:** Stellungnahme 434* D
21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über einen Plan für eine gemeinschaftliche Unterstützung zum **erleichterten Zugang zu wissenschaftlichen Großanlagen** von europäischem Interesse
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über einen Gemeinschaftsplan zur **Unterstützung wissenschaftlicher Großeinrichtungen** von europäischem Interesse (Drucksache 414/87) 420 B
- Beschluß:** Stellungnahme 434* D
22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Handel mit bestimmten Tieren und deren Fleisch** gemäß Artikel 7 der Richtlinie 85/649/EWG (Drucksache 385/87) 420 B
- Beschluß:** Stellungnahme 434* D
23. Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (**Hennenhaltungsverordnung**) (Drucksache 219/87) 429 A
- Jürgens (Niedersachsen) 440* D
- Pawelczyk (Hamburg) 441* A
- Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler 441* C

- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung 429 C
24. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1988 (**Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1988**) (Drucksache 422/87) 420 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 435* B
25. Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz (**FRG-Entgeltverordnung**) (Drucksache 434/87) 420 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 435* B
26. Verordnung über die Vergabe und **Zusammensetzung der Versicherungsnummer** (VNrV) (Drucksache 405/87) 420 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 435* B
27. Verordnung über die Ermittlung der **Schlüsselzahlen** für die Aufteilung des **Gemeindeanteils an der Einkommensteuer** für die Jahre 1988, 1989 und 1990 (Drucksache 438/87) 420 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 435* B
28. Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 408/87) 420 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 435* B
29. Vierzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum **Hochschulbauförderungsgesetz** (Drucksache 435/87, zu Drucksache 435/87) 420 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 435* B
30. **Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks** in Stuttgart-Feuerbach (Drucksache 407/87) 420 B
- Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . 435* C
31. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Vorstandes der **Bundesanstalt für Arbeit** — gemäß § 195 Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz — (Drucksache 442/87) 420 B
- Beschluß:** Staatssekretär Prof. Dr. Klaus Simon (Berlin) wird vorgeschlagen . . 435* D
32. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Stiftungsbeirates der Heimkehrerstiftung — **Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene** — gemäß § 48 Abs. 1 Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — (Drucksache 437/87) 420 B
- Beschluß:** Ministerialdirigent Karl-Heinz Hötsch (Baden-Württemberg) wird vorgeschlagen 435* D
33. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost** — gemäß § 6 Abs. 1 Postverwaltungsgesetz — (Drucksache 478/87) 420 B
- Beschluß:** Minister Roger Asmussen (Schleswig-Holstein) wird vorgeschlagen 435* D
34. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 491/87) 420 B
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . 435* D
- Nächste Sitzung** 429 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Vogel, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schrittführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident

Dr. h. c. Weiser, Minister für ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Eyrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Bayern:

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Prof. Dr. Scholz, Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund

Bremen:

Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Bundesangelegenheiten

Kröning, Senator für Justiz und Verfassung und Senator für Sport

Hamburg:

Pawelczyk, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Frau Kiausch, Senatorin, Finanzbehörde

Hessen:

Dr. Gerhardt, Minister für Wissenschaft und Kunst, Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Schmidt, Minister für Wirtschaft und Technik

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser, Finanzminister

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Dr. Krumsiek, Justizminister
Heinemann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Rheinland-Pfalz:

Brüderle, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Martin, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Frau Dr. Hansen, Minister für Soziales und Familie

Saarland:

Lafontaine, Ministerpräsident

Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten
und besondere Aufgaben, Bevollmächtigter
des Saarlandes beim BundFrau Dr. Peter, Minister für Arbeit, Gesundheit
und SozialordnungSpranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster des InnernDr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster der JustizDr. Riedl, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster für Wirtschaft

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Amtierender Ministerpräsident, Mi-
nister für Bundesangelegenheiten, Bevoll-
mächtigter des Landes Schleswig-Holstein
beim BundDr. von Geldern, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten

Von der Bundesregierung:

Frau Prof. Dr. Süssmuth, Bundesminister für Ju-
gend, Familie, Frauen und GesundheitDr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundes-
kanzlerVogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
für Arbeit und SozialordnungStroetmann, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsi-
cherheit